

The English version of the Decision C(2003)3834 adopted on 23 October 2003 modifying the model contract for FP6 adopted on 17 March 2003 and modifying the model contracts for human resources and mobility actions adopted on 18 July 2003 is the only valid and legally binding version. These translations into other Community languages are provided to facilitate understanding of the contracts and their annexes. They are not legally binding and are not officially sanctioned.

ANHANG II

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

II.1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Teil A: Durchführung des *Projekts*

ABSCHNITT 1 - DURCHFÜHRUNG UND LEISTUNGEN

II.2 TÄTIGKEITEN

II.3 VERPFLICHTUNGEN IM HINBLICK AUF DIE ERFÜLLUNG DES *VERTRAGS*

II.4 HÖHERE GEWALT

II.5 - AUSSETZUNG UND VERLÄNGERUNG DES *PROJEKTS*

II.6 UNTERVERTRÄGE

II.7 - BERICHTE UND LEISTUNGEN

II.8 - BEWERTUNG UND GENEHMIGUNG DER BERICHTE UND LEISTUNGEN

II.9 VERTRAULICHKEIT

II.10 WEITERGABE VON DATEN

II.11 INFORMATIONEN FÜR DIE MITGLIEDSTAATEN ODER ASSOZIIERTEN STAATEN

II.12 BEKANNTMACHUNG

II.13 HAFTUNG

II.14 ABTRETUNG

ABSCHNITT 2 - KÜNDIGUNG DES *VERTRAGS* UND VERANTWORTUNG

II.15 KÜNDIGUNG DES *VERTRAGS* UND AUSSCHEIDEN VON *VERTRAGSPARTNERN*

II.16 KÜNDIGUNG WEGEN *VERTRAGSVERLETZUNG* UND UNREGELMÄSSIGKEIT

II.17 GEMEINSAME TECHNISCHE VERANTWORTUNG

II.18 GESAMTSCHULDNERISCHE HAFTUNG

Teil B: Finanzbestimmungen

ABSCHNITT 1: ALLGEMEINE FINANZBESTIMMUNGEN

II.19 ERSTATTUNGSFÄHIGE *PROJEKTKOSTEN*

II.20 DIREKTE KOSTEN

II.21 INDIREKTE KOSTEN

II.22 KOSTENABRECHNUNGSMODELLE

II.23 *EINNAHMEN* DES *PROJEKTS*

II.24 FINANZIELLER BEITRAG DER *GEMEINSCHAFT*

II.25 ERSTATTUNGSSÄTZE

II.26 PRÜFBESCHEINIGUNGEN

II.27 ZINSERTRÄGE IM RAHMEN VON VORFINANZIERUNGEN

II.28 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

ABSCHNITT 2: KONTROLLEN, EINZIEHUNGEN UND SANKTIONEN

II.29 KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

II.30 SCHADENSERSATZ

**II.31 RÜCKERSTATTUNG AN DIE KOMMISSION UND
EINZIEHUNGSANORDNUNGEN**

Teil C: Rechte an geistigem Eigentum

II. 32 EIGENTUM AN *KENNTNISSEN*

II.33 SCHUTZ DER *KENNTNISSE*

II.34 *NUTZUNG* UND VERBREITUNG

II.35 *ZUGANGSRECHTE*

**II.36 NICHT ZU VEREINBARENDE ODER EINSCHRÄNKENDE
VERPFLICHTUNGEN**

II.1 Begriffsbestimmungen

1. **Zugangsrechte** sind Lizenzen und Nutzungsrechte für Kenntnisse oder bereits bestehendes Know-how.
2. **Assoziierter Staat** ist ein Staat, der mit der *Gemeinschaft* ein völkerrechtliches Abkommen geschlossen hat, nach dessen Bedingungen oder auf dessen Grundlage er einen finanziellen Beitrag zu allen oder einigen Teilen des Sechsten Rahmenprogramms leistet.
3. **Änderung der Kontrollverhältnisse** ist jede Veränderung in der Kontrolle des *Vertragspartners* im Sinne von Artikel 3 der *Beteiligungsregeln*.
4. **Konsortium** sind sämtliche *Vertragspartner*, die sich an dem unter diesen *Vertrag* fallenden *Projekt* beteiligen.
5. **Konsortialvereinbarung** ist eine Vereinbarung, die *Vertragspartner* zur Durchführung dieses *Vertrags* miteinander schließen. Eine solche Vereinbarung berührt nicht die sich aus diesem *Vertrag* ergebenden Pflichten der *Vertragspartner* gegenüber der *Gemeinschaft* und/oder gegenüber den anderen *Vertragspartnern*.
6. **Koordinator** ist der in diesem *Vertrag* genannte *Vertragspartner*, der zusätzlich zu seinen Pflichten als *Vertragspartner* verpflichtet ist, die in diesem *Vertrag* festgelegten speziellen Koordinierungsaufgaben im Namen des *Konsortiums* durchzuführen.
7. **Vertragspartner** ist ein *Teilnehmer* im Sinne von Artikel 2 Absatz 7 der *Beteiligungsregeln* und ein Unterzeichner dieses *Vertrags*, sofern es sich nicht um die GFS handelt, welche eine separate Vereinbarung mit der *Kommission* über ihre Beteiligung an dem *Vertrag* unterzeichnet.
8. **Verbreitung** ist die Offenlegung von *Kenntnissen* durch jedes geeignete Mittel mit Ausnahme von Veröffentlichungen aufgrund der Formalitäten zum Schutz der *Kenntnisse*.
9. **Abwicklungsfrist** ist der Tag des endgültigen Durchführungsabschlusses, der festgelegt wird unter Berücksichtigung der maximalen Zeiträume, die über den Ablauf der *Projektlaufzeit* gemäß Artikel 4 Absatz 2 hinaus für die Vorlage der verlangten Tätigkeitsberichte und Kostenabrechnungen durch den (die) *Vertragspartner*, deren Billigung durch die *Kommission* sowie die abschließende Zahlung durch die *Kommission* vorgesehen sind.
10. **Haushaltsordnung** ist die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften¹ und die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der *Kommission* vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen² zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1065/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.

¹ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S.1.

² ABl. L 357 vom 31.12.2002, S.1.

11. **Unregelmäßigkeit** ist ein Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht oder die Missachtung einer vertraglichen Verpflichtung durch die Handlung oder Unterlassung eines *Vertragspartners*, die durch eine ungerechtfertigte Ausgabe einen Schaden für den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften oder einen von ihr verwalteten Haushalt verursacht oder verursachen würde.
12. **Internationale Organisation** ist eine Rechtsperson, die aus einem Zusammenschluss von Staaten mit Ausnahme der *Gemeinschaft* hervorgegangen und aufgrund eines *Vertrags* oder ähnlichen Rechtsaktes gegründet worden ist, über gemeinsame Organe verfügt und gegenüber ihren Mitgliedstaaten eine eigenständige Völkerrechtspersönlichkeit besitzt.
13. **GFS** ist die Gemeinsame Forschungsstelle der Europäischen *Kommission*.
14. **Kenntnisse** sind die Ergebnisse des unter diesen *Vertrag* fallenden *Projekts*, einschließlich Informationen, gleich, ob sie schutzfähig sind oder nicht, sowie das Urheberrecht oder die mit den genannten Ergebnissen verbundenen Rechte aufgrund der Beantragung oder eventuellen Erteilung eines Patents, eines Gebrauchs- oder Geschmacksmusters oder Sortenschutzes, eines ergänzenden Schutzzertifikats oder einer ähnlichen Form des Schutzes.
15. **legitimes Interesse** ist ein Interesse eines *Vertragspartners*, insbesondere ein kommerzielles Interesse, das in den in diesem *Vertrag* vorgesehenen Fällen geltend gemacht werden kann. Dazu muss der *Vertragspartner* nachweisen, dass eine mangelnde Berücksichtigung seines Interesses dazu führen würde, dass er einen unverhältnismäßig schweren Schaden erleidet;
16. **Eigenmittel** sind die in den *Beteiligungsregeln*³ genannte Mitteln, die für die Arbeiten im Rahmen des *Projekts* verwendet werden können, und sonstige Mittel in der Verfügungsgewalt des *Vertragspartners*, die bei Zuweisung zu den im Rahmen des *Projekts* durchzuführenden Aufgaben zu Kosten werden.
17. **Plan zur Nutzung und Verbreitung der Kenntnisse** ist der Bericht über die Pläne der *Vertragspartner* für den Schutz, die *Nutzung* und die *Verbreitung* der im Rahmen des *Projekts* erworbenen *Kenntnisse*.
18. **Bereits bestehendes Know-how** sind die Informationen, über die die *Vertragspartner* vor Abschluss des *Vertrags* verfügen oder die sie parallel zum *Vertrag* erwerben, sowie die Urheberrechte oder die mit den genannten Informationen verbundenen Rechte aufgrund der Beantragung oder Erteilung eines Patents, eines Gebrauchs- oder Geschmacksmusters oder Sortenschutzes, eines ergänzenden Schutzzertifikats oder einer ähnlichen Form des Schutzes.
19. **Vorfinanzierungsbetrag** ist ein Teil des finanziellen Beitrags der *Gemeinschaft*, der vor der Vorlage von Nachweisen für die in einem speziellen Zeitraum des *Projekts* durchgeführten Arbeiten entweder im Hinblick auf die Bereitstellung einer Vorauszahlung, um den Start des *Projekts* zu ermöglichen, oder im Hinblick auf den Beginn der nächsten Etappe in Fortführung des *Projekts* gezahlt wird.
20. **Projekt** ist die Gesamtheit der in Anhang I aufgeführten Arbeiten.

³ Artikel 8 Absatz 2, ABl. L 355 vom 30.12.2002, S.23.

21. **Öffentliche Stelle** ist eine Stelle des öffentlichen Sektors oder eine Rechtsperson des privaten Rechts, die eine Aufgabe des öffentlichen Dienstes erfüllt und die geeignete finanzielle Sicherheiten bietet.
22. **Einnahmen** sind als *Einnahmen* nach Artikel II.23 angesehene Finanzmittel oder Sachleistungen, die ein Dritter einem *Vertragspartner* zur Verfügung stellt, sowie durch das *Projekt* erworbene Mittel, sofern sie während der Laufzeit des *Projekts* oder bis zu dem Zeitpunkt, an dem die abschließende Kostenabrechnung bei der *Kommission* eingereicht wird, erworben werden, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.
23. **Beteiligungsregeln** sind die Verordnung Nr. 2321/2002 des Europäischen Parlaments und des Rats über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2002-2006)⁴ oder die Verordnung Nr. 2322/2002 des Rates über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) (2002-2006)⁵.
24. **Tag des Beginns** ist der Tag, an dem das *Projekt* gemäß Artikel 3 Absatz 2 dieses *Vertrags* beginnt.
25. **Regeln über staatliche Beihilfen** ist der von der *Kommission* angenommene *Gemeinschaftsrahmen* für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen⁶.
26. **Untervertrag** ist eine zwischen einem *Vertragspartner* und einem oder mehreren *Unterauftragnehmern* speziell für das *Projekt* geschlossene Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aufgaben, die für das *Projekt* verlangt werden und die der *Vertragspartner* selbst nicht ausführen kann.
27. **Unterauftragnehmer** ist ein Dritter, der in Anhang I genannte Aufgaben oder kleinere Aufgaben, die nicht mit den Kernarbeiten des *Projekts* zusammenhängen, über einen *Untervertrag* mit einem oder mehreren *Vertragspartnern* durchführt.
28. **Drittland** ist ein Staat, der weder ein Mitgliedstaat noch ein *assoziiertes Staat* ist.
29. **Drittmittel** sind Mittel, die einem *Vertragspartner* von einem Dritten zur Verwendung bei dem *Projekt* auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem *Vertragspartner* und dem Dritten, die vor der Beteiligung an dem *Vertrag* geschlossen wurde, zur Verfügung gestellt werden und die in Anhang I genannt sind. Die Kosten für solche Mittel müssen in der Buchführung des Dritten als Kosten des *Projekts* erfasst sein.
30. **Nutzung** ist die direkte oder indirekte Verwendung von *Kenntnissen* in der Forschung oder zur Entwicklung, Schaffung und Vermarktung eines Produkts oder Verfahrens oder zur Schaffung und Erbringung einer Dienstleistung.

⁴ ABl. L 355 vom 30.12.2002, S.23.

⁵ ABl. L 355 vom 30.12.2002, S.35.

⁶ ABl. L 45 vom 17.2.1996, S.5.

TEIL A: DURCHFÜHRUNG DES *PROJEKTS*

ABSCHNITT 1 - DURCHFÜHRUNG UND LEISTUNGEN

II.2 - Tätigkeiten

Das *Projekt* umfasst gemäß der Tabelle mit der voraussichtlichen Aufschlüsselung der Mittel und Tätigkeiten in Anhang I eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten:

1. Tätigkeiten der Forschung und technologischen Entwicklung oder Innovation
2. Demonstrationstätigkeiten
3. Ausbildungstätigkeiten
4. Tätigkeiten zum Management des *Konsortiums*, die Folgendes beinhalten:
 - Einholung von Prüfbescheinigungen der einzelnen *Vertragspartner*
 - Durchführung von Bewerbungsaufforderungen durch das *Konsortium* für die Beteiligung neuer *Vertragspartner* gemäß dem *Vertrag*
 - Fortschreibung der *Konsortialvereinbarung*, falls diese zwingend vorgeschrieben ist
 - Einholung von finanziellen Sicherheiten wie Bankgarantien auf Anfrage der *Kommission*
 - sonstige Managementtätigkeiten auf Ebene des *Konsortiums*, die nicht unter eine andere Tätigkeit fallen, zum Beispiel:
 - Koordinierung der technischen Tätigkeiten des *Projekts*
 - das rechtliche, *vertragsrechtliche*, ethische, finanzielle und verwaltungstechnische Gesamtmanagement
 - Koordinierung des *Wissensmanagements* und sonstiger innovationsbezogener Tätigkeiten
 - Überwachung der Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau in dem *Projekt*
 - Überwachung der Fragen zu Wissenschaft und Gesellschaft, die mit den Forschungstätigkeiten des *Projekts* verbunden sind
 - sonstige in den Anhängen vorgesehene Managementtätigkeiten.
5. sonstige Maßnahmen zur gezielten Unterstützung.

II.3 - Verpflichtungen im Hinblick auf die Erfüllung des *Vertrags*

1. Das *Konsortium*

- a) ergreift alle notwendigen, sinnvollen Maßnahmen, damit das *Projekt* gemäß den Bedingungen dieses *Vertrags* durchgeführt wird;
- b) trifft die geeigneten Maßnahmen für eine effiziente Durchführung des *Projekts* und sorgt dafür, dass Vereinbarungen, die zwischen den *Vertragspartnern* zu diesem Zweck geschlossen werden, diesem *Vertrag* nicht widersprechen; (eine) solche Vereinbarung(en) kann (können) unter anderem die Organisation der durchzuführenden Arbeiten sowie Verfahren zur Entscheidungsfindung und zur Beilegung von Streitigkeiten regeln und Bestimmungen über *Zugangsrechte* innerhalb der in diesem *Vertrag* festgelegten Grenzen enthalten;
- c) unterrichtet die *Kommission* über jedes Ereignis, das sich auf die Durchführung des *Projekts* und die Rechte der *Gemeinschaft* auswirken könnte, und über jeden Umstand, der sich auf die in den *Beteiligungsregeln* oder der Haushaltsordnung aufgeführten Teilnahmebedingungen und die Anforderungen des *Vertrags* auswirken könnte, einschließlich einer *Änderung der Kontrollverhältnisse*;
- d) legt alle von der *Kommission* zum Zwecke der ordnungsgemäßen Verwaltung dieses *Projekts* geforderten Daten im Einzelnen vor.

2. Der einzelne *Vertragspartner*

- a) sorgt dafür, dass sämtliche der *Kommission* vorzulegenden Informationen über den *Koordinator* übermittelt werden, außer in den im *Vertrag* vorgesehenen Fällen;
- b) trifft die geeigneten Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Durchführung der in Anhang I genannten Arbeiten. Hierzu benennt der *Vertragspartner* eine oder mehrere Personen, die seine Arbeiten leiten und überwachen, sorgt dafür, dass die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß durchgeführt werden, und teilt der *Kommission* den Namen und die Adressangaben der benannten Person sowie jedwede Änderung mit;
- c) unterrichtet die *Kommission* über jedes Ereignis, das sich auf die Durchführung des *Projekts* und die Rechte der *Gemeinschaft* auswirken könnte;
- d) legt der *Kommission* und dem Rechnungshof unmittelbar die Informationen vor, die im Rahmen von Kontrollen und Prüfungen gemäß Artikel 29 verlangt werden;
- e) sorgt dafür, dass Vereinbarungen oder Verträge zwischen dem *Vertragspartner* und einem *Unterauftragnehmer* oder einem Dritten Bestimmungen enthalten, die das Recht der *Kommission* und des Rechnungshofs auf Prüfung der im Rahmen des *Projekts* durchgeführten Arbeiten, für die Kosten zur Erstattung durch den finanziellen Beitrag der *Gemeinschaft* geltend gemacht werden, ausgeweitet werden;
- f) verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die für ihn nach den Artikeln II.9, II.10, II.11, II.12, II.26, II.28 Absatz 8 and II.29 geltenden Bedingungen auch für jeden Dritten gelten, dessen Kosten im Rahmen des *Projekts* mit Artikel II.19 Absatz 1 Buchstabe e) geltend gemacht werden;

- g) nimmt an den für ihn relevanten Sitzungen teil, die zur Überwachung, Verfolgung und Bewertung des *Projekts* einberufen werden;
- h) ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um Verpflichtungen zu vermeiden, die mit den in diesem *Vertrag* festgelegten Pflichten nicht vereinbar sind, und unterrichtet die anderen *Vertragspartner* und die *Kommission* von jeder unvermeidbaren Verpflichtung, die während der Laufzeit des *Vertrags* entstehen und Auswirkungen auf seine sich aus dem *Vertrag* ergebenden Pflichten haben kann;
- i) führt das *Projekt* gemäß den ethischen Grundprinzipien durch, die in den *Beteiligungsregeln* erläutert oder genannt sind,
- j) ist bestrebt, die Gleichstellung von Mann und Frau bei der Durchführung des *Projekts* zu fördern;
- k) sorgt dafür, dass die *Kommission* unterrichtet wird, wenn eines oder mehrere der in den *Beteiligungsregeln* und in der *Haushaltsordnung* festgelegten Förderungswürdigkeitskriterien während der Laufzeit des *Projekts* entfallen;
- l) trifft alle nötigen Vorkehrungen, um Interessenkonflikte zu vermeiden, die sich aus einem wirtschaftlichen Interesse, politischer Affinität oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Interessengemeinschaften ergeben, die eine unparteiische, objektive Erfüllung des *Projekts* beeinträchtigen könnten, und teilt der *Kommission* unverzüglich Situationen mit, aufgrund deren es zu einem solchen Interessenkonflikt kommen könnte.

3. Der Koordinator

- a) sorgt dafür, dass die in Artikel 2 genannten Aufgaben in Bezug auf den Beitritt zum *Vertrag* rechtzeitig durchgeführt werden;
- b) handelt als Ansprechpartner für Mitteilungen der *Vertragspartner* und der *Kommission* gemäß Artikel 11 mit den im *Vertrag* vorgesehen Ausnahmen;
- c) erhält alle Zahlungen der *Kommission* an das *Konsortium* und verwaltet den Beitrag der *Gemeinschaft* im Hinblick auf dessen Aufteilung auf die *Teilnehmer* und auf die Tätigkeiten in Übereinstimmung mit diesem *Vertrag* und den Beschlüssen des *Konsortiums*; Der *Koordinator* sorgt dafür, dass alle ordnungsgemäßen Zahlungen ohne unbegründete Verzögerung an die *Vertragspartner* geleistet werden;
- d) führt Buch, damit sich jederzeit feststellen lässt, welcher Anteil der *Gemeinschaftsmittel* den einzelnen *Vertragspartnern* zur Durchführung des *Projekts* gezahlt wurde. Der *Koordinator* unterrichtet die *Kommission* über die Verteilung der Mittel und das Datum der Überweisung an die *Vertragspartner*.

4. Die Kommission

- a) überwacht die wissenschaftliche, technologische und finanzielle Abwicklung des *Projekts* und sorgt dafür, dass der finanzielle Beitrag der *Gemeinschaft* unter den in dem *Vertrag* festgelegten Bedingungen zu den erforderlichen Zeitpunkten und in den Fällen, in denen dies notwendig ist, zur Verfügung gestellt wird;

- b) führt die Kontrolle, Analyse und Genehmigung der *Projektleistungen* innerhalb der im *Vertrag* angegebenen Zeiträume durch;
- c) bewahrt gemäß Artikel II.9 die Vertraulichkeit von Informationen, Daten, Berichten oder sonstigen *Leistungen* oder *Kenntnissen*, die ihr vertraulich mitgeteilt werden.

II.4 - Höhere Gewalt

1. Als *höhere Gewalt* gelten nicht vorhersehbare, vom Willen der *Vertragspartner* unabhängige Ereignisse, die den *Vertrag* und die Durchführung des *Projekts* durch einen oder mehrere *Vertragspartner* beeinträchtigen, außerhalb ihres Einflussbereichs oder des Einflussbereich der *Gemeinschaft* sind und trotz ihrer angemessenen Bemühungen nicht abgestellt werden können. Bei Fehlern oder Verzögerungen bei der Bereitstellung (sofern sie sich nicht aus höherer Gewalt ergeben) von einem zur Erfüllung dieses *Vertrags* verwendeten Produkt oder einer dafür eingesetzten Dienstleistung, die die Erfüllung dieses *Vertrags* beeinträchtigen, einschließlich beispielsweise Funktions- oder Leistungsstörungen des Produkts oder der Dienstleistung, Arbeitsstreitigkeiten, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten handelt es sich nicht um *höhere Gewalt*.
2. Könnte nach Einschätzung einer der *Vertragspartner* ein Ereignis höherer Gewalt die Erfüllung seiner *vertraglichen* Pflichten beeinträchtigen, so setzt das *Konsortium* darüber unverzüglich die *Kommission* in Kenntnis und gibt die Art des Ereignisses, seine voraussichtliche Dauer und die absehbaren Folgen an.
3. Könnte nach Einschätzung der *Gemeinschaft* ein Ereignis *höherer Gewalt* die Erfüllung ihrer *vertraglichen* Pflichten beeinträchtigen, so setzt die *Gemeinschaft* das *Konsortium* darüber unverzüglich in Kenntnis und gibt die Art des Ereignisses, seine voraussichtliche Dauer und die absehbaren Folgen an.
4. Eine Verletzung der *vertraglichen* Pflichten durch einen *Vertragspartner* liegt nicht vor, wenn der Partner an der Erfüllung seiner *vertraglichen* Pflichten durch *höhere Gewalt* gehindert war. Können *Vertragspartner* infolge höherer Gewalt das *Projekt* nicht durchführen, kann eine Bezahlung der genehmigten erstattungsfähigen Kosten lediglich für die bis zum Zeitpunkt des als *höhere Gewalt* eingestuften Ereignisses tatsächlich erbrachten Leistungen erfolgen. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden auf das Mindestmaß zu begrenzen.
5. Das *Projekt* kann aufgrund von *höherer Gewalt* gemäß Artikel II.5 und II.15 ausgesetzt oder gekündigt werden.

II.5 - Aussetzung und Verlängerung des Projekts

1. Das *Konsortium* unterrichtet die *Kommission* unverzüglich von einem Ereignis, das die Durchführung des *Projekts* beeinträchtigt oder verzögert.
2. Das *Konsortium* kann vorschlagen, das *Projekt* ganz oder teilweise auszusetzen, wenn *höhere Gewalt* oder außergewöhnliche Umstände seine Durchführung übermäßig schwierig oder unwirtschaftlich machen. Das *Konsortium* hat die *Kommission*

unverzüglich über solche Umstände zu unterrichten und dabei alle Begründungen und Informationen über das Ereignis sowie eine Angabe des Zeitpunkts beizufügen, an dem die Arbeiten an dem *Projekt* voraussichtlich wieder aufgenommen werden.

3. Die *Kommission* kann die Arbeiten im Rahmen des *Projekts* ganz oder teilweise aussetzen, wenn sie der Auffassung ist, dass das *Konsortium* den *Vertrag* nicht zufriedenstellend erfüllt, um mit ihm neue Verhandlungen aufzunehmen und die erforderlichen Änderungen des *Vertrags* vorzuschlagen, damit der Missstand behoben wird. Wenn die *Kommission* das *Projekt* ganz oder teilweise aussetzt, hat sie dem *Konsortium* unverzüglich die Gründe für solch ein Vorgehen wie auch die für die Wiederaufnahme der Arbeiten erforderlichen Bedingungen mitzuteilen. Diese Aussetzung wird am Tag des Eingangs der Mitteilung beim *Konsortium* wirksam.
4. Während des Zeitraums der Aussetzung können im Rahmen des *Projekts* keine Kosten für die Durchführung von Aufgaben oder Teilen des *Projekts*, die ausgesetzt worden sind, geltend gemacht werden.
5. Die ausgesetzten Arbeiten des *Projekts* können wieder aufgenommen werden, sobald beide Vertragsparteien sich auf die Fortsetzung geeinigt haben. Unbeschadet sonstiger Änderungen, die infolge einer solchen Aussetzung und Wiederaufnahme der Arbeiten erforderlich sein können, wird die Verlängerung der Laufzeit in einer schriftlichen Änderung nach Artikel 10 festgelegt. Sofern das *Konsortium* nichts anderes beantragt, entspricht die Verlängerung dem Zeitraum der Aussetzung.
6. Die *Kommission* kann den *Vertrag* kündigen oder das *Konsortium* kann die Kündigung des *Vertrags* beantragen, wenn festgestellt wird, dass es übermäßig schwierig sein wird, das *Projekt* ganz oder teilweise fortzusetzen und/oder dass aus technischen, finanziellen, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gründen die Verzögerung oder Nichterfüllung dazu führen wird, dass das *Projekt* nicht länger tragbar ist.

II. 6 - Vergabe von Unterverträgen

1. Die *Vertragspartner* sorgen dafür, dass die in Anhang 1 festgelegten auszuführenden Arbeiten von ihnen durchgeführt werden können. Ist es jedoch notwendig, für bestimmte Elemente der durchzuführenden Arbeiten einen *Untervertrag* abzuschließen, ist dies in Anhang I eindeutig anzugeben. Während der Durchführung des *Projekts* können die *Vertragspartner* Unterverträge für weitere kleinere Dienstleistungen abschließen, die keine Kernelemente der *Projektarbeiten* darstellen, die sie nicht direkt übernehmen können und wenn sich dies als erforderlich für die Erfüllung ihrer Arbeiten im Rahmen des *Projekts* erweist.
2. Ein *Untervertrag*, dessen Kosten als erstattungsfähige Kosten geltend zu machen sind, ist zu vergeben, wobei das wirtschaftlich günstigste Angebot (mit dem besten Preis-/Leistungsverhältnis) den Zuschlag erhält und die Bedingungen der Transparenz und der Gleichbehandlung zu berücksichtigen sind. Bei der Vergabe von *Unterverträgen* sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:
 - a) sie betreffen nur einen begrenzten Teil des *Projekts*;

- b) die Vergabe von *Unterverträgen* ist hinsichtlich der Art der Maßnahme und der Erfordernisse für ihre Durchführung gerechtfertigt;
 - c) die betreffenden Aufgaben müssen in Anhang I aufgeführt sein;
 - d) der *Vertragspartner* ist allein für die Durchführung der Maßnahme und die Einhaltung der Bestimmungen des *Vertrags* verantwortlich. Der *Vertragspartner* verpflichtet sich, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit der *Unterauftragnehmer* gegenüber der Kommission keine Rechte aus dem *Vertrag* geltend macht;
 - e) der *Vertragspartner* stellt sicher, dass die für ihn gemäß der Artikel II.9, II.10, II.11, II.12, II.28 Absatz 8 und II.29 geltenden Bedingungen des *Vertrags* auch auf den *Unterauftragnehmer* Anwendung finden.
3. Beim Abschluss von *Unterverträgen* über die Durchführung einiger Teile der Aufgaben im Zusammenhang mit dem *Projekt* bleiben die *Vertragspartner* an ihre *Vertraglichen* Pflichten gegenüber der *Kommission* gebunden.

II.7 - Berichte und Leistungen

- 1. Alle Berichte und Leistungen sind innerhalb von 45 Tagen nach Ablauf der in den Artikeln 6 und 7 genannten jeweiligen Zeiträume vorzulegen.
- 2. Das *Konsortium* legt der *Kommission* für jeden Berichtszeitraum die folgenden Berichte vor:
 - a) einen regelmäßigen Tätigkeitsbericht mit einer Übersicht über die von dem *Konsortium* während dieses Zeitraums durchgeführten Arbeiten, einer Beschreibung der Fortschritte im Hinblick auf die Ziele des *Projekts*, einer Beschreibung der Fortschritte im Hinblick auf die geplanten Zwischenziele und *Projektleistungen* und einer Darstellung der aufgetretenen Schwierigkeiten und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Ein aktualisierter *Plan zur Nutzung und Verbreitung der Kenntnisse* ist getrennt als eigener Teil dieses Berichts hinzuzufügen;
 - b) einen regelmäßigen Managementbericht über diesen Zeitraum mit
 - i) einer Begründung der von jedem *Vertragspartner* eingesetzten Ressourcen mit der Aufteilung auf die Tätigkeiten und der Begründung ihrer Notwendigkeit;
 - ii) dem von den einzelnen *Vertragspartnern* für diesen Zeitraum vorgelegten Formular C „Kostenabrechnung“ des Anhangs VI⁷;

⁷ Die in einer anderen Währung als dem Euro angefallenen Kosten werden unter Zugrundelegung des Umrechnungskurses, der an dem Tag, an dem die tatsächlichen Ausgaben getätigt wurden, oder am ersten Tag des auf den Ablauf des Berichtszeitraums folgenden Monats galt, abgerechnet. Die Grundlage des Umrechnungskurses ist in Formular C bei der Aufführung der angefallenen Kosten anzugeben.

- iii) einem abschließenden Finanzbericht, der die von allen *Vertragspartnern* geltend gemachten Kosten anhand der Informationen aus dem Formular C als Gesamtsumme darstellt;
 - c) einen Bericht über die Aufteilung des finanziellen Beitrags der *Gemeinschaft* auf die *Vertragspartner* während dieses Zeitraums;
 - d) von den Anhängen zu diesem *Vertrag* verlangte zusätzliche Berichte.
3. Das *Konsortium* legt für jeden Zeitraum, für den eine Prüfbescheinigung verlangt wird, die von den einzelnen *Vertragspartnern* gemäß Artikel II.26 eingereichten Prüfbescheinigungen vor. Auch wenn für einen bestimmten Zeitraum keine Prüfbescheinigung verlangt wird, hat der einzelne *Vertragspartner* eine Prüfbescheinigung vorzulegen, wenn der von diesem *Vertragspartner* für diesen Zeitraum beantragte finanzielle Beitrag der *Gemeinschaft* 750 000 € übersteigt.
4. Zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Unterlagen für den letzten Zeitraum legt das *Konsortium* der *Kommission* nach Ende des *Projekts* die folgenden Abschlussberichte vor:
- a) einen Abschlussbericht über alle Arbeiten, Ziele, Ergebnisse und Schlussfolgerungen und den endgültigen *Plan zur Nutzung und Verbreitung der Kenntnisse* mit einer Zusammenfassung aller dieser Aspekte,
 - b) einen abschließenden Managementbericht für die gesamte Laufzeit des *Projekts* mit einem abschließenden Finanzbericht, der die von allen *Vertragspartnern* geltend gemachten Kosten anhand der von den einzelnen *Vertragspartnern* in dem Formular C gelieferten Informationen als Gesamtsumme für die gesamte Laufzeit des *Projekts* darstellt,
 - c) von den Anhängen des *Vertrags* verlangte zusätzliche Abschlussberichte,
 - d) einen Bericht über die Aufteilung des finanziellen Beitrags der *Gemeinschaft* auf die *Vertragspartner* nach dem Ende des *Projekts*, der 60 Tage nach Erhalt der letzten Tranche des finanziellen Beitrags der *Gemeinschaft* durch das *Konsortium* vorzulegen ist.
5. Das *Konsortium* übermittelt diese Unterlagen der *Kommission* gemäß Artikel 11 Absatz 2 auf elektronischem Wege. Dagegen werden die Originale all dieser Unterlagen und die Prüfbescheinigungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 vorgelegt. In solchen Fällen ist das Eingangsdatum gemäß Artikel 11 Absatz 1 maßgebend.

Beim Layout und Inhalt der Berichte sind die Anweisungen und Hinweise der *Kommission* zu beachten.

Die Qualität der zur Veröffentlichung bestimmten Berichte muss so gut sein, dass eine direkte Veröffentlichung möglich ist.

6. Handelt es sich bei dem finanziellen Beitrag der *Gemeinschaft* um eine Pauschale, sind die oben genannten Kostenabrechnungen als Zahlungsaufforderungen zu verstehen. In solchen Fällen gelten die Bestimmungen des *Vertrags* über erstattungsfähige Kosten nicht.

II.8 - Bewertung und Genehmigung der Berichte und Leistungen

1. Die *Kommission* bewertet die von dem *Konsortium* gemäß diesem Artikel vorgelegten Berichte und die sonstigen in Anhang I verlangten Leistungen. Gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) der *Beteiligungsregeln* kann sie dabei von unabhängigen Sachverständigen unterstützt werden.
2. Die *Kommission* verpflichtet sich, in Artikel II.7 Absatz 2 Buchstabe a) genannte Projektstätigkeitsberichte innerhalb von 45 Tagen zu genehmigen. Werden keine Anmerkungen, Änderungen oder wesentliche Korrekturen an den *Projektstätigkeitsberichten* verlangt, gelten die *Projektstätigkeitsberichte* 90 Tage nach Eingang als genehmigt.
3. Die *Kommission* verpflichtet sich, alle sonstigen eingereichten Berichte innerhalb von 45 Tagen nach deren Eingang zu genehmigen. Falls sich die *Kommission* nicht innerhalb von 45 Tagen nach Eingang dieser Berichte äußert, gilt dies nicht als Genehmigung durch die *Kommission*. Die *Kommission* kann diese Berichte auch nach Ablauf der in Artikel 8. Absatz 2 Buchstabe e) festgelegten Zahlungsfrist ablehnen.
4. Die Genehmigung eines Berichts bedeutet nicht den Ausschluss von Kontrollen oder Prüfungen, die gemäß Artikel II.29 durchgeführt werden können.
5. Ist die *Kommission* nach Bewertung der Berichte oder Leistungen der Auffassung, dass das *Konsortium* den *Vertrag* nicht zufriedenstellend erfüllt, kann sie
 - a) die eingereichten Berichte ablehnen und das *Konsortium* auffordern, innerhalb einer von der *Kommission* festgelegten vernünftigen Frist die in Anhang I vorgesehenen Arbeiten abzuschließen oder zusätzliche Arbeiten durchzuführen. Sobald die Arbeiten abgeschlossen sind, sind Berichte und Leistungen erneut vorzulegen;
 - b) die Berichte und Leistungen vorbehaltlich einer Neuaushandlung der während des nächsten Zeitraums auszuführenden Arbeiten genehmigen. Die *Kommission* kann zu diesem Zweck das *Projekt* gemäß Artikel II.5 aussetzen;
 - c) den *Vertrag* kündigen.

II.9 - Vertraulichkeit

1. Die *Kommission* und die *Vertragspartner* verpflichten sich, die Vertraulichkeit von Unterlagen, Informationen, Kenntnissen, *bereits bestehendem Know-how* oder sonstigem Material, das/die ihnen im Zusammenhang mit der Ausführung des *Projekts* mitgeteilt bzw. übermittelt wird/werden und das/die als vertraulich im Zusammenhang mit der Ausführung des *Projekts* ausgewiesen worden ist/sind oder das/die, falls diese Informationen mündlich mitgeteilt wurden, innerhalb von 30 Tagen nach der Offenlegung schriftlich als vertraulich bestätigt worden ist/sind. Soweit der *Vertrag* die Weitergabe aller Daten, Kenntnisse, bereits bestehenden Know-hows oder sonstigen Unterlagen vorsieht, stellen der *Vertragspartner* und die *Kommission* im Voraus sicher, dass der Empfänger die Vertraulichkeit wahrt und die Angaben nur zu den in seiner Mitteilung genannten Zwecken verwendet.

2. Die Vertraulichkeit von Unterlagen, Informationen oder sonstigem Material, deren Offenlegung dem wirksamen Schutz ihrer Rechte am geistigen Eigentum schaden, ihm beeinträchtigen oder anderweitig beschränken könnten, ist während der Laufzeit des *Projekts* zu wahren. Sofern keine andere Vereinbarungen zwischen den *Vertragspartnern* getroffen werden, ist diese Vertraulichkeit für den Zeitraum, in dem die *Nutzung* von *Kenntnissen* oder *bereits bestehendem Know-how* nach Ende des *Projekts* zu ermöglichen ist, zu wahren.

Diese Verpflichtung endet,

- a) sobald der Inhalt dieser Unterlagen, dieser Informationen oder dieses Materials öffentlich zugänglich wird, und zwar durch andere, nicht im Rahmen dieses *Vertrags* rechtmäßig durchgeführte Arbeiten oder Maßnahmen, die auch nicht auf diesen *Vertragsarbeiten* beruhen, oder
- b) wenn der Inhalt dieser Unterlagen, dieser Informationen oder dieses Materials ohne Auflagen hinsichtlich der Vertraulichkeit mitgeteilt worden ist oder diese Auflagen später aufgehoben werden oder
- c) wenn die Informationen rechtmäßig von einem Dritten erhalten werden, der diese rechtmäßig besitzt, und wenn in Bezug auf diese Informationen für die offen legende Partei keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht.

II.10 - Weitergabe von Daten zu Bewertungs-, Folgenabschätzungs- und Normungszwecken und Weitergabe von Informationen über Wissenschaftlerkreise hinaus

1. Unbeschadet des Artikels II.9 sind die *Vertragspartner* gehalten, der *Kommission* auf Verlangen die Daten weiterzugeben, die notwendig sind für
 - a) die fortlaufende und systematische Prüfung des betreffenden spezifischen Programms und des Sechsten Rahmenprogramms,
 - b) die Bewertung und die Folgenabschätzung der *Gemeinschaftstätigkeiten*.

Das Verlangen nach Weitergabe solcher Daten kann zu jedem Zeitpunkt der *Vertragslaufzeit* und bis zu fünf Jahre nach Ende des *Projekts* geäußert werden.

Die gesammelten Daten werden von der Kommission bei ihren eigenen Bewertungen verwendet, veröffentlicht werden sie aber nur in analytischer Form anhand anonymer Statistiken.

2. Unbeschadet der Bestimmungen über den Schutz der *Kenntnisse* sowie über die Vertraulichkeit haben die *Vertragspartner* während der gesamten *Vertragslaufzeit* und zwei Jahre nach Ende des *Projekts* die *Kommission* und die Europäischen Normenorganisationen über die *Kenntnisse* zu unterrichten, wenn sie zur Ausarbeitung europäischer und gegebenenfalls internationaler Normen oder zu einem Konsens der Industrie über technische Fragen beitragen können. Dazu teilen sie der *Kommission* und den Normenorganisationen die geeigneten Daten über die *Kenntnisse* mit.

3. Das *Konsortium* hat mit Akteuren außerhalb der Wissenschaftlerkreise und mit der Öffentlichkeit insgesamt Kontakt aufzunehmen, um den Bekanntheitsgrad zu erhöhen und die *Kenntnisse* zu verbreiten sowie die weiteren gesellschaftlichen Auswirkungen des *Projekts* und seiner Ergebnisse zu erkunden, und hat über die in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen gemäß Artikel 11 zu berichten.

II.11 - Informationen für die Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten

Die *Kommission* stellt jedem Mitgliedstaat und jedem assoziierten Staat auf Antrag ihr vorliegende nützliche Informationen über die *Kenntnisse* zur Verfügung, die sich aus dem *Projekt* ergeben, sofern diese Informationen dem Allgemeininteresse dienen und die *Vertragspartner* keine begründeten Einwände erheben. Aufgrund dieser Zurverfügungstellung gehen keinerlei Ansprüche und keine Pflichten der *Kommission* und der *Vertragspartner* gemäß Teil C dieses Anhangs auf die Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten über, die solche Informationen erhalten. Sofern solche allgemeinen Informationen nicht veröffentlicht oder von den *Vertragspartnern* mit dem Hinweis, dass es dafür keine Auflagen hinsichtlich der Vertraulichkeit gibt, zugänglich gemacht werden, halten die Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten die Verpflichtungen der *Kommission* in Bezug auf die Vertraulichkeit gemäß diesem *Vertrag* ein.

II. 12 - Bekanntmachung

1. Die *Vertragspartner* ergreifen während der Laufzeit des *Projekts* die notwendigen Maßnahmen, um das *Projekt* angemessen bekannt zu machen und die finanzielle Unterstützung der *Gemeinschaft* hervorzuheben. Sofern die *Kommission* nichts anderes verlangt, ist bei jeder Mitteilung oder Veröffentlichung der *Vertragspartner* über das *Projekt*, auch auf einer Konferenz oder einem Seminar, anzugeben, dass das *Projekt* Forschungsmittel aus dem Sechsten Rahmenprogramm der *Gemeinschaft* erhalten hat. Ist die Verwendung des europäischen Emblems oder eines ähnlichen Warenzeichens oder Logos beabsichtigt, muss diese Verwendung von der *Kommission* vorab genehmigt werden. Die Genehmigung zur Verwendung des europäischen Emblems oder eines anderen ähnlichen Zeichens oder Logos beinhaltet nicht das Recht auf ausschließliche Nutzung. Sie gestattet nicht die Aneignung des Emblems oder eines ähnlichen Warenzeichens oder Logos, weder durch Eintragung noch durch ein anderes Mittel.

Jede Mitteilung oder Veröffentlichung der *Vertragspartner* enthält unabhängig von ihrer Form und der Art des Datenträgers den Hinweis, dass sie allein die Meinung des Verfassers wiedergibt und dass die *Gemeinschaft* nicht für die etwaige Benutzung der darin gemachten Angaben haftet.

2. Der *Kommission* ist es gestattet, unabhängig von der Form und der Art des Datenträgers, einschließlich des Internets, die folgenden Informationen zu veröffentlichen:
 - den Namen der *Vertragspartner*,
 - den allgemeinen Zweck des Zuschusses in Form der vom *Konsortium* vorgelegten Zusammenfassung,
 - die Höhe des Zuschusses und, außer bei Pauschalbeiträgen, den Anteil des finanziellen Beitrags der *Gemeinschaft* zu dem *Projekt*,
 - den geographischen Ort der durchgeführten Tätigkeiten.

3. Auf hinreichend begründeten Antrag des *Vertragspartners* kann vorbehaltlich der ausdrücklichen Genehmigung durch die *Kommission* auf diese Bekanntmachung verzichtet werden, wenn die Preisgabe der genannten Informationen die Sicherheit des *Vertragspartners* oder seine wirtschaftlichen Interessen zu beeinträchtigen droht.

II.13 - Haftung

1. Die *Gemeinschaft* kann für Handlungen oder Unterlassungen von *Vertragspartnern* im Rahmen der *Vertragserfüllung* nicht haftbar gemacht werden. Sie ist für keinerlei Mängel an Produkten oder Dienstleistungen verantwortlich, die auf im Rahmen des *Projekts* erworbenen *Kenntnissen* beruhen, z.B. für Funktions- oder Leistungsmängel.
2. Die *Vertragspartner* übernehmen für die *Gemeinschaft* die gesamte Haftung und verpflichten sich, sie zu entschädigen im Falle einer Klage, Beschwerde oder eines Verfahrens eines Dritten gegen sie infolge eines Schadens, der durch eine Handlung oder eine Unterlassung der *Vertragspartner* bei der *Vertragserfüllung* oder durch Produkte oder Dienstleistungen entstanden ist, die ein *Vertragspartner* auf der Grundlage von im Rahmen des *Projekts* erworbenen *Kenntnissen* entwickelt hat.

Macht ein Dritter im Zusammenhang mit der *Vertragserfüllung* Ansprüche gegen einen *Vertragspartner* geltend, so kann die *Kommission* dem *Vertragspartner* beistehen, sofern dieser sie schriftlich darum ersucht. Die der *Kommission* hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen *Vertragspartners*.

3. Die *Vertragspartner* sind allein dafür verantwortlich, dass die Verwendung von Kurzformen (Akronymen) im Rahmen dieses *Projekts* keine Verletzung von Warenzeichen, eingetragenen Namen und ähnlichen Rechten beinhaltet.

II. 14 - Abtretung von Rechten

Die *Vertragspartner* sind nicht befugt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung der *Kommission* und der anderen *Vertragspartner* die aus diesem *Vertrag* entstehenden Rechte und Pflichten an Dritte abzutreten, abgesehen von den in Teil C dieses Anhangs vorgesehenen Fällen.

ABSCHNITT 2 - KÜNDIGUNG DES VERTRAGS UND VERANTWORTUNG

II.15 - Kündigung des *Vertrags* und Ausscheiden von *Vertragspartnern*

1. Jeder *Vertragspartner* kann sein Ausscheiden aus dem *Vertrag* beantragen. Der Antrag ist vom *Koordinator* gemäß Artikel 11 Absatz 1 einzureichen und muss 60 Tage vor Ende der Laufzeit des *Projekts* bei der *Kommission* eingehen.

Bei Einreichung eines solchen Antrags handelt der *Koordinator* im Namen des *Konsortiums*.

2. Das *Konsortium* kann die *Kommission* ersuchen, einem *Vertragspartner* zu kündigen. Der *Koordinator* übermittelt in einem solchen Antrag den Vorschlag des *Konsortiums* zur Neuuzuweisung der Aufgaben dieses *Vertragspartners*, die Gründe dafür und die Stellungnahme des *Vertragspartners*, dessen Ausschluss beantragt wird.

3. In den in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Fällen kann die *Kommission* innerhalb von sechs Wochen nach Eingang eines solchen Antrags diesen genehmigen oder dagegen Widerspruch erheben. Erhebt die *Kommission* innerhalb dieses Zeitraums keinen Widerspruch, gilt der Antrag am letzten Tag dieser Frist als genehmigt. Unbeschadet dieser Genehmigung ist eine schriftliche, von der *Kommission* zu formalisierende Änderung des *Vertrags* erforderlich.

Der Ausschluss des *Vertragspartners* wird ab dem Tag der Genehmigung durch die *Kommission* wirksam.

4. Das *Konsortium* kann die Kündigung des *Vertrags* beantragen, indem sie der *Kommission* dies mitteilt und die Gründe für die Kündigung nennt.

Der Antrag gilt als abgelehnt, wenn die *Kommission* dem *Koordinator* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags ihre ausdrückliche Genehmigung übersendet.

Die Kündigung wird ab dem Tag der Genehmigung durch die *Kommission* wirksam.

5. Die *Kommission* kann in den folgenden Fällen und gemäß den Verfahren der Absätze 6 und 7 den *Vertrag* oder einem *Vertragspartner* kündigen:

a) wenn eine oder mehrere der Rechtspersonen in Artikel 1 Absatz 2 dem *Vertrag* nicht gemäß Artikel 2 beitreten,

b) wenn die nach Artikel II.8 verlangten Berichte von der *Kommission* nicht genehmigt werden,

c) wenn durch rechtliche, finanzielle, organisatorische oder technische Änderungen oder eine *Änderung der Kontrollverhältnisse* bei einem *Vertragspartner* die Entscheidung der *Kommission* über die Genehmigung seiner Beteiligung in Frage gestellt wird;

d) wenn eine solche unter Buchstabe c) genannte Änderung oder die Kündigung des (der) betreffenden *Vertragspartner(s)* die Durchführung des *Projekts* oder die Interessen der *Gemeinschaft* erheblich beeinträchtigt oder die Entscheidung der *Kommission* über die Gewährung des Beitrags der *Gemeinschaft* in Frage gestellt wird,

e) in gemäß Artikel II.4 gemeldeten Fällen *höherer Gewalt*, bei denen eine Wiederaufnahme des *Projekts* nach der Aussetzung unmöglich ist;

f) gemäß Artikel II.5 Absatz 6,

g) wenn die in den *Beteiligungsregeln* festgelegten und in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, auf die hin das *Projekt* eingereicht wurde, möglicherweise geänderten Bedingungen für die Beteiligung am *Projekt* nicht mehr erfüllt sind, es sei denn, das *Projekt* ist für die Durchführung des spezifischen Programms unabdingbar,

- h) wenn ein *Vertragspartner* wegen eines Tatbestands, der seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, rechtskräftig verurteilt wird oder einen schweren beruflichen Fehler begeht, der in geeigneter Weise festgestellt wird.
6. Eine Kündigung durch die *Kommission* wird dem *Vertragspartner* mitgeteilt, mit Kopie an das Konsortium im Falle des Ausscheidens von einem oder mehreren *Vertragspartnern*, und wird 30 Tage nach Eingang beim *Vertragspartner* wirksam. Eine Kündigung des *Vertrags* wird dem *Koordinator* mitgeteilt, der dies wiederum allen übrigen *Vertragspartnern* mitteilt, und die Kündigung wird 45 Tage nach Eingang beim *Koordinator* wirksam.
7. Im Falle der Kündigung ist der finanzielle Beitrag der *Gemeinschaft* auf solche erstattungsfähigen Kosten begrenzt, die bis zum Wirksamwerden der Kündigung entstanden sind, und auf rechtmäßige Verpflichtungen, die vor diesem Tag eingegangen wurden und nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

Der *Vertragspartner* legt innerhalb von 45 Tagen nach dem Wirksamwerden der Kündigung die in Artikel II.7 genannten Berichte und Leistungen über die bis zu diesem Tag durchgeführten Arbeiten und entstandenen Kosten vor. Gehen diese Unterlagen nicht fristgerecht ein, kann die *Kommission* nach Ablauf einer 30-tägigen Frist, in der sie schriftlich darauf hingewiesen hat, dass sie diese Unterlagen nicht erhalten hat, beschließen, weitere Zahlungsanträge oder Kosten nicht zu berücksichtigen oder keine weiteren Erstattungen zu leisten, und kann gegebenenfalls die Rückzahlung von *Vorfinanzierungsbeträgen* verlangen.

Von der *Vertragskündigung* oder dem Ausscheiden eines oder mehrerer *Vertragspartner* bleiben die in Artikel II.9, II.10, II.11, II.13, II.14, II.15, II. 29, II.30, II.31 und Teil C des Anhangs II genannten Bestimmungen unberührt und gelten nach Kündigung des *Vertrags* oder dem Ausscheiden des *Vertragspartners* weiter.

II.16- Kündigung wegen *Vertragsverletzung* und *Unregelmäßigkeit*

1. Bei Missachtung einer *vertraglichen* Verpflichtung fordert die *Kommission* das *Konsortium* auf, eine geeignete Lösung für den Ausgleich dieser *Vertragsverletzung* innerhalb von höchstens 30 Tagen zu finden.

Für das *Konsortium* nach dem Tag des Eingangs einer solchen Aufforderung anfallende Kosten sind nur dann erstattungsfähig, wenn die *Kommission* eine angemessene Ausgleichslösung akzeptiert hat.

Gegebenenfalls kann das *Konsortium* die *Kommission* um Aussetzung des gesamten *Projekts* oder von Teilen davon gemäß Artikel II.5 bitten.

Wird keine zufriedenstellende Lösung gefunden, kündigt die *Kommission* dem *vertragsbrüchigen Vertragspartner*.

2. Die *Kommission* kann einem *Vertragspartner* unverzüglich kündigen, wenn
- a) der *Vertragspartner* vorsätzlich oder aus Nachlässigkeit in Ausführung eines *Vertrags* mit der *Kommission* eine Unregelmäßigkeit begangen hat,
 - b) der *Vertragspartner* ethischen Grundprinzipien im Sinne der *Beteiligungsregeln* zuwidergehandelt hat.

3. Die Kündigung wird an den *Vertragspartner* gerichtet, mit Kopie an das *Konsortium*.

Sie wird mit Eingang beim *Vertragspartner* wirksam und lässt die hier niedergelegten bzw. genannten Verpflichtungen unberührt.

Die *Kommission* teilt dem *Konsortium* den Tag des Wirksamwerdens der Kündigung mit.

4. In den in den Absätzen oben vorgesehenen Fällen fordert die *Kommission* das *Konsortium* auf, die Durchführung des *Projekts* fortzusetzen und ihr innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Aufforderung einen Nachweis darüber zukommen zu lassen, dass es dazu in der Lage ist.

Hat das *Konsortium* nach Ablauf der in dem Unterabsatz oben genannten Frist der Aufforderung der *Kommission* nicht entsprochen, kündigt die *Kommission* den *Vertrag*. Dann finden die in Artikel II.15 Absätze 6 und 7 genannten Verfahren Anwendung.

5. Der *vertragsbrüchige Vertragspartner* muss innerhalb von 30 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung der *Kommission* Folgendes vorlegen:

- a) Berichte gemäß Artikel II.7 Absatz 1 über die seit *Projektbeginn* bis zu dem Wirksamwerden der Kündigung bzw. seit den letzten regelmäßigen Berichten, die die *Kommission* genehmigt hat, durchgeführten Arbeiten, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist,
- b) eine Prüfbescheinigung gemäß Artikel II.7 Absatz 3 für die für ihn seit *Projektbeginn* bis zum Wirksamwerden der Kündigung angefallenen Kosten oder für den Zeitraum seit der letzten genehmigten Prüfbescheinigung.

Gehen die genannten Unterlagen nicht fristgerecht ein, geht die *Kommission* davon aus, dass dem *vertragsbrüchigen Vertragspartner* im/in den jeweiligen Zeitraum/Zeiträumen keine Kosten entstanden sind und keine Erstattung für diese/n Zeitraum/Zeiträume erfolgen kann.

6. Das *Konsortium* verfügt über 30 Tage nach Wirksamwerden der Kündigung gegenüber dem *vertragsbrüchigen Vertragspartner*, um der *Kommission* Informationen darüber zu übermitteln, welchen Anteil des *Gemeinschaftsbeitrags* der *vertragsbrüchige Vertragspartner* seit *Projektbeginn* tatsächlich erhalten hat.

Gehen die genannten Informationen nicht fristgerecht ein, geht die *Kommission* davon aus, dass der *vertragsbrüchige Vertragspartner* der *Kommission* keine Geldbeträge schuldet, der bereits gezahlte *Gemeinschaftsbeitrag* dem *Konsortium* noch zur Verfügung steht und dieses für ihn zuständig ist.

7. Auf der Grundlage der Unterlagen und Informationen gemäß den Absätzen 5 und 6 legt die *Kommission* den vom *vertragsbrüchigen Vertragspartner* geschuldeten Betrag fest.

8. Führt das *Konsortium* gemäß Absatz 4 das *Projekt* fort, stellt die *Kommission* entweder eine Einziehungsanordnung an den *vertragsbrüchigen Vertragspartner* aus oder fordert den *vertragsbrüchigen Vertragspartner* mit Kopie an das *Konsortium* auf, dem *Konsortium* den der *Kommission* geschuldeten Betrag innerhalb von 30 Tagen zu überweisen. Im letzteren Fall teilt das *Konsortium* der *Kommission* spätestens 10 Tage nach Ablauf dieser Frist mit, ob es den Betrag erhalten hat. Kommt der *Vertragspartner* dieser Aufforderung nicht nach, stellt die *Kommission* eine Einziehungsanordnung für die von dem *Vertragspartner* geschuldeten Beträge aus.

Wird der *Vertrag* gemäß Absatz 4 gekündigt, stellt die *Kommission* eine Einziehungsanordnung für die von dem *Vertragspartner* geschuldeten Beträge aus.

Die Artikel II.7, II.9, II.10, II.11, II.13, II.29, II.30, II.31 und Teil C des Anhangs II gelten für den *vertragsbrüchigen Vertragspartner* nach seinem Ausscheiden weiter und für die *Vertragspartner* im Fall der Kündigung des *Vertrags*.

II. 17 - Gemeinsame Verantwortung der *Vertragspartner* für die technische Durchführung

Die *Vertragspartner* tragen gemeinsam die Verantwortung für die technische Durchführung des *Projekts*⁸. Zu diesem Zweck ergreift jeder *Vertragspartner* alle notwendigen und sinnvollen Maßnahmen, um die Ziele des *Projekts* zu erreichen und die dem *vertragsbrüchigen Vertragspartner* obliegenden Arbeiten durchzuführen.

II. 18 - Gesamtschuldnerische Haftung

1. Sollte der *Vertrag* oder einem *Vertragspartner* gemäß Artikel II.16 gekündigt werden; erstattet bei Nichtzahlung des von diesem *Vertragspartner* geschuldeten Betrags das *Konsortium* der *Kommission* diesen Betrag.

Der der *Kommission* zu zahlende Betrag darf nicht höher sein als der dem *Konsortium* gemäß Artikel 5 zustehende *Gemeinschaftsbeitrag*.

2. Der einzuziehende Betrag wird auf die verbleibenden *Vertragspartner* ohne den in Absatz 3 genannten aufgeteilt, entsprechend ihren proportionalen Anteilen am *Gesamtprojekt*.

Diese Aufteilung ist nach dem relativen Gewicht der *Vertragspartner* vorzunehmen, die nach Absatz 3 nicht ausgeschlossen sind, wobei ihr Anteil an den in Anhang I veranschlagten Kosten zugrunde zu legen ist, wenn *Vorfinanzierungsbeträge* wiedereinzuziehen sind, und ihr Anteil an genehmigten bescheinigten Kosten, wenn Zahlungen wiedereinzuziehen sind.

Von einem *Vertragspartner* geforderte Beträge dürfen nicht den Anteil des *Gemeinschaftsbeitrags* übersteigen, der ihm gemäß den geltenden Erstattungssätzen zusteht. Der Betrag, der einem *Vertragspartner* zusteht, wird berechnet anhand der in Anhang I veranschlagten Kosten, wenn *Vorfinanzierungsbeträge* wiedereinzuziehen sind, und der von der *Kommission* genehmigten bescheinigten Kosten, wenn endgültige Zahlungen wiedereinzuziehen sind.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn es sich bei dem *vertragsbrüchigen Vertragspartner* um eine *öffentliche Stelle*, eine *internationale Organisation* oder um einen *Vertragspartner* handelt, dessen Beteiligung an der indirekten Maßnahme durch einen Mitgliedstaat oder *assoziierten Staat* garantiert wird.
4. Das *Konsortium* ist nicht gesamtschuldnerisch haftbar für:

⁸ Artikel 13 Absatz 2 der Beteiligungsregeln

- a) Beträge, die ein *vertragsbrüchiger Vertragspartner* für einen nach Ablauf der *Abwicklungsfrist* festgestellten *Vertragsbruch* schuldet,
- b) Schadensersatz, den ein *Vertragspartner* gemäß Artikel II.30 schuldet,
- c) Sanktionen gemäß Artikel II.30 die gegen einen *vertragsbrüchigen Vertragspartner* verhängt werden.

TEIL B – FINANZBESTIMMUNGEN

ABSCHNITT 1 - ALLGEMEINE FINANZBESTIMMUNGEN

II.19 - Erstattungsfähige *Projektkosten*

1. Erstattungsfähige Kosten, die bei der Durchführung des *Projekts* anfallen, müssen alle nachstehenden Bedingungen erfüllen:
 - a) Sie müssen tatsächlich getätigt, wirtschaftlich und für die Durchführung des *Projekts* erforderlich sein und
 - b) sie müssen im Einklang mit den üblichen Buchhaltungsgrundsätzen des *Vertragspartners* festgestellt werden und
 - c) sie müssen während der *Projektlaufzeit* gemäß Artikel 4 Absatz 2 angefallen sein mit Ausnahme der Kosten für die Erstellung der Abschlussberichte gemäß Artikel 7 Absatz 4, die bis zu 45 Tage nach Abschluss des *Projekts* bzw. nach dem Ausscheiden aus dem *Projekt*, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, entstanden sein dürfen und
 - d) sie müssen spätestens zum Datum der Ausstellung der Prüfbescheinigung gemäß Artikel II.26 in der Buchhaltung des *Vertragspartners* erfasst sein, dem die Kosten entstanden sind. Die Buchhaltungsverfahren für die Erfassung der *Kosten* und *Einnahmen* müssen den Buchhaltungsregeln des Staates entsprechen, in dem der *Vertragspartner* seinen Sitz hat, wie auch die unmittelbare Abstimmung zwischen den für die Durchführung des *Projekts* angefallenen Kosten und *Einnahmen* und der Gesamtabrechnung für die gesamte Geschäftstätigkeit des *Vertragspartners* ermöglichen und
 - e) bei Leistungen Dritter auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen diesen und dem *Vertragspartner*, die vor seinem Beitrag zu dem *Projekt* bestand, und sofern die entsprechenden Aufgaben und ihre Ausführung durch den Dritten in Anhang I genau angegeben sind, müssen die Kosten
 - i) im Einklang mit den üblichen Buchhaltungsgrundsätzen des Dritten und den unter Buchstabe d) genannten Grundsätzen angefallen sein,
 - ii) den sonstigen Bestimmungen dieses Artikels und dieses Anhangs entsprechen und
 - iii) spätestens zum Datum der Ausstellung der Prüfbescheinigung gemäß Artikel 26 in der Buchhaltung des Dritten erfasst sein.
2. Folgende Kosten können nicht erstattet und im Rahmen des *Projekts* nicht geltend gemacht werden:

- a) feststellbare indirekte Steuern und Abgaben einschließlich Mehrwertsteuer,
 - b) Schuldzinsen,
 - c) Rückstellungen für eventuelle spätere Verluste oder Verbindlichkeiten,
 - d) Wechselkursverluste,
 - e) im Zusammenhang mit einem anderen *Gemeinschaftsprojekt* angegebene, angefallene oder erstattete Kosten,
 - f) Kosten im Zusammenhang mit Entgelten für erhaltenes Kapital,
 - g) Verbindlichkeiten und damit verbundene Zinsen,
 - h) übermäßige oder unbedachte Ausgaben,
 - i) alle Kosten, die die in Artikel II.19 Absatz 1 festgelegten Bedingungen nicht erfüllen.
3. Bei *Vertragspartnern*, die auf Mehrkostenbasis abrechnen, entsprechen die erstattungsfähigen Kosten, auf die sich der finanzielle Beitrag der *Gemeinschaft* stützt, den in Artikel II.20 genannten direkten Kosten, die zusätzlich zu den laufenden Kosten anfallen, sowie dem in Artikel II.21 genannten Beitrag zu den indirekten Kosten.
4. Ein KMU kann im Rahmen der Tätigkeiten der Forschung und technologischen Entwicklung/Innovation oder der Demonstrationstätigkeiten die Kosten für die Prämie geltend machen, die es für eine Darlehensbürgschaft zahlen muss. Allerdings darf der Anteil des Darlehens, für das eine Bürgschaft übernommen wird, 80 % des Darlehens nicht übersteigen, wenn die Kosten für eine solche Darlehensbürgschaft die sonstigen in Absatz 1 festgelegten Kriterien erfüllen.

II.20 – Direkte Kosten

1 -Direkte Kosten sind diejenigen Kosten, die den Kriterien des Artikels II.19 entsprechen, vom *Vertragspartner* im Einklang mit seinem Buchhaltungssystem angegeben und unmittelbar dem *Projekt* zugerechnet werden können.

2 - *Vertragspartner*, die das Mehrkostenmodell verwenden, können bei einem *Projekt* nur die direkten Kosten geltend machen, die zusätzlich zu ihren laufenden Kosten anfallen. Direkte Mehrkosten, die ausdrücklich durch Beiträge Dritter gedeckt sind, können nicht geltend gemacht werden. Direkte Personalkosten sind beschränkt auf die tatsächlichen Kosten des Personals, das dem *Projekt* zugewiesen worden ist, wobei der *Vertragspartner* mit dem Personal Folgendes geschlossen hat:

- einen *Zeitvertrag* über die Arbeit an FTE-Projekten der *Gemeinschaft*,
- einen *Zeitvertrag* für den Abschluss ihrer Promotion,
- einen *Vertrag*, der ganz oder teilweise aus Fremdmitteln⁹ finanziert werden muss und nicht aus den laufenden Mitteln des *Vertragspartners* gedeckt werden kann. Kosten,

⁹ Hierunter können von Fremdmitteln abhängige Verträge fallen, die erforderlich sind, damit fest angestellte Mitarbeiter zusätzliche, für das *Projekt* notwendige Arbeiten ausführen können.

die aus derartigen laufenden Mitteln gedeckt werden, können im Zusammenhang mit diesem *Vertrag* nicht geltend gemacht werden¹⁰.

II.21 – Indirekte Kosten

Indirekte Kosten sind diejenigen Kosten, die den Kriterien des Artikels II.19 entsprechen und vom *Vertragspartner* nicht unmittelbar dem *Projekt* zugerechnet werden können, bei denen jedoch im Einklang mit seinem Buchhaltungssystem festgestellt und begründet werden kann, dass sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den dem *Projekt* zugerechneten erstattungsfähigen direkten Kosten entstanden sind.

Indirekte Kosten können beim Vollkostenmodell im Rahmen des Projekts geltend gemacht werden, so weit sie einen gerechten Anteil der gesamten Gemeinkosten der Einrichtung ausmachen.

II. 22 – Kostenabrechnungsmodelle

1. Es existieren drei Modelle für die Kostenabrechnung im Rahmen dieses *Vertrags*:
 - Abrechnung der erstattungsfähigen direkten und indirekten Kosten der *Vertragspartner* nach dem Vollkostenmodell (FC);
 - Abrechnung der erstattungsfähigen direkten Kosten der *Vertragspartner*, zuzüglich einer Pauschale für indirekte Kosten, nach dem Vollkostenmodell mit Pauschale (FCF). Die Pauschale beträgt 20% aller direkten Kosten, abzüglich der Kosten für *Unterverträge*. Es wird davon ausgegangen, dass hiermit alle indirekten Kosten des *Vertragspartners* im Rahmen des *Projekts* abgedeckt sind;
 - Abrechnung der erstattungsfähigen direkten Mehrkosten der *Vertragspartner*, zuzüglich einer Pauschale für indirekte Kosten, nach dem Mehrkostenmodell (AC). Die Pauschale entspricht 20% aller direkten Mehrkosten, abzüglich der Kosten für *Unterverträge*. Es wird davon ausgegangen, dass hiermit alle indirekten Kosten des *Vertragspartners* im Rahmen des *Projekts* abgedeckt sind.
2. Alle *Vertragspartner* - mit Ausnahme natürlicher Personen - können das Vollkostenmodell (FC) wählen. Handelt es sich bei den *Vertragspartnern* um KMU, öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Einrichtungen ohne Erwerbszweck oder gemeinnützige Einrichtungen oder um *internationale Organisationen*, können sie das Vollkostenmodell mit Gemeinkostenpauschale (FCF) zugrundelegen.
3. Folgende *Vertragspartner* können das Mehrkostenmodell wählen:
 - öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einrichtungen ohne Erwerbszweck und gemeinnützige Einrichtungen oder
 - *internationale Organisationen*,

¹⁰ Fest angestellte Mitarbeiter, die die in diesem Artikel aufgestellten Kriterien nicht erfüllen, können im Rahmen der in Artikel II.2 genannten Managementtätigkeiten und innerhalb der in Artikel II.28 festgelegten Grenzen als erstattungsfähige Kosten, die *Vertragspartnern* entstehen, die das Mehrkostenmodell verwenden, geltend gemacht werden, wenn der *Vertragspartner* diese Kosten genau ausweisen kann.

wenn ihre Buchhaltung keine genaue Ausweisung der *projektbezogenen* direkten und indirekten Kosten ermöglicht.

Folgende *Vertragspartner* müssen das Mehrkostenmodell wählen:

- natürliche Personen.

Natürliche Personen dürfen keine Arbeitskosten im Zusammenhang mit ihrer persönlichen Beteiligung an dem *Projekt* geltend machen.

4. Die *Vertragspartner* legen im Einklang mit den Grundsätzen der Artikel II. 19, 20 und 21 eines der Kostenabrechnungsmodelle zugrunde. Hat eine Rechtsperson die Möglichkeit, ein Kostenabrechnungsmodell zu wählen, wendet sie das gewählte Modell bei allen *Verträgen* an, die sie im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms schließt.
 - Abweichend von diesem Grundsatz können Rechtspersonen, die für das Mehrkostenmodell (AC) in Frage kommen, im Rahmen dieses *Vertrags* das FCF- oder FC-Modell wählen, auch wenn sie in früheren *Verträgen* das AC-Modell zugrunde gelegt haben. In diesem Fall ist jedoch in allen weiteren *Verträgen* im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms ausschließlich dieses Modell zu verwenden.
 - Abweichend von diesem Grundsatz können Rechtspersonen, die für ein Vollkostenmodell mit Pauschale (FCF) in Frage kommen, im Rahmen dieses *Vertrags* das FC-Modell wählen, auch wenn sie in früheren *Verträgen* das FCF-Modell zugrunde gelegt haben. In diesem Fall ist jedoch in allen weiteren *Verträgen* im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms ausschließlich dieses Modell zu verwenden.

II.23 – Einnahmen des Projekts

Einnahmen des *Projekts* können aus folgenden Quellen stammen: (a) Finanztransfer Dritter an den *Vertragspartner*, (b) Sachleistungen Dritter und (c) durch das Projekt erzielte Einnahmen; sie werden wie folgt erzielt:

- a) Finanztransfer Dritter:
 - i. Transfers, die speziell zur Kofinanzierung des *Projekts* oder zur Finanzierung von Ressourcen getätigt werden, die der *Vertragspartner* im Rahmen des *Projekts* einsetzt, gelten als *Projekteinnahmen*¹¹;
 - ii. kann der *Vertragspartner* im Rahmen seines Managements frei über die Nutzung der Finanzmittel oder die *Nutzung* der Ressourcen, die durch den Finanztransfer

¹¹ mit Ausnahme des Falls, bei dem eine in Anhang I genannte vorherige Verpflichtung zwischen dem *Vertragspartner* und dem/den Dritten festlegt, dass der/die Dritte/n seine/ihre Ressourcen auf der Grundlage zur Verfügung stellt/stellen, dass sie erstattet oder für ein gemeinsames Interesse verwendet werden.

finanziert werden, entscheiden, und beschließt er, die Ressourcen für das *Projekt* zu verwenden, gilt der entsprechende Transfer nicht als Einnahme des *Projekts*.

- b) Sachleistungen Dritter, die für das *Projekt* eingesetzt werden, stellen erstattungsfähige Kosten des *Projekts* dar und
 - i. gelten als *Projekteinnahmen*, wenn sie von dem Dritten speziell zur Nutzung im Rahmen des *Projekts* bereitgestellt wurden¹²,
 - ii. gelten nicht als *Projekteinnahmen*, wenn der *Vertragspartner* frei über ihre Nutzung entscheiden kann.

Die *Vertragspartner* sorgen dafür, dass Dritte, deren Ressourcen für das Projekt zur Verfügung gestellt werden, über diese Nutzung ihrer Ressourcen informiert werden. Die *Vertragspartner* tun dies gemäß ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

- c) Einnahmen, die durch das *Projekt* erzielt werden:
 - i. Einnahmen, die bei der Durchführung des *Projekts* erzielt werden, sowie Einnahmen aufgrund des Verkaufs von Vermögenswerten, die im Rahmen des *Projekts* erworben wurden (bis zu der Höhe der Kosten, die im Rahmen des *Projekts* ursprünglich anfielen), gelten als *Projekteinnahmen*,
 - ii. Einnahmen des *Vertragspartners* aus der *Nutzung von Kenntnissen*, die im Rahmen des *Projekts* erworben wurden, gelten nicht als *Projekteinnahmen*.

II.24 - Finanzieller Beitrag der *Gemeinschaft*

- 1. Leistet die *Gemeinschaft* ihren Beitrag in Form eines Zuschusses oder eines Zuschusses zur Integration¹³, wird dieser unter den folgenden Bedingungen, von denen alle erfüllt sein müssen, an das *Konsortium* gezahlt:
 - a) Bei dem Beitrag handelt es sich um die Erstattung erstattungsfähiger Kosten, die von den *Vertragspartnern* geltend gemacht werden, und
 - b) es werden die Erstattungssätze zugrundegelegt, die für die einzelnen Tätigkeiten festgelegt sind, und
 - c) die Kosten werden entsprechend den von den einzelnen *Vertragspartnern* verwendeten Kostenabrechnungsmodellen abgerechnet und
 - d) die von allen *Vertragspartnern* vorzulegenden Kostenabrechnungen werden zugrundegelegt und bei *Vertragspartnern*, die nach den Vollkostenmodellen abrechnen, bei denen alle Quellen angeführt werden, die vom *Vertragspartner* zur Kofinanzierung des *Projekts* herangezogen werden - einschließlich der *Eigenmittel* - auch Finanztransfers Dritter und Sachleistungen; ferner nennen *Vertragspartner*, die das Mehrkostenmodell verwenden, in ihren regelmäßigen technischen Berichten

¹² mit Ausnahme des Falls, bei dem eine in Anhang I genannte vorherige Verpflichtung zwischen dem *Vertragspartner* und dem/den Dritten festlegt, dass der/die Dritte/n seine/ihre Ressourcen auf der Grundlage zur Verfügung stellt/stellen, dass sie erstattet oder für ein gemeinsames Interesse verwendet werden.

¹³ siehe Artikel 5

sämtliche für das *Projekt* eingesetzte Ressourcen sowie ihre geschätzten Gesamtkosten (zusätzlich zu den erstattungsfähigen Mehrkosten, die in der Kostenabrechnung angegeben werden) und

- e) es wird eine Bescheinigung über die Prüfung der Kostenabrechnung des *Vertragspartners* vorgelegt, wenn dies gemäß Artikel 7 vorgeschrieben ist, und
 - f) der *Koordinator* berücksichtigt Zinsen oder ähnliche Erträge aus einer Vorfinanzierung des *Projekts*.
 - g) Bei Exzellenznetzen ist Buchstabe b) nicht anwendbar.
2. Bei Vorlage der letzten Kostenabrechnung werden bei der Berechnung des endgültigen finanziellen Beitrags der *Gemeinschaft* alle im Rahmen des Projekts von den einzelnen *Vertragspartnern* erzielten Gewinne berücksichtigt. Der an die einzelnen *Vertragspartner* gezahlte finanzielle Beitrag der *Gemeinschaft* entspricht maximal den jeweiligen erstattungsfähigen *Projektkosten* nach Abzug der *Einnahmen*.

Der finanzielle Beitrag der *Gemeinschaft* darf keinerlei Gewinn für die *Vertragspartner* abwerfen.

- 3. *Vertragspartner*, für die die Bestimmungen des *Gemeinschaftsrahmens* für *staatliche Beihilfen* betreffend die Kumulierung öffentlicher Fördermittel gelten, müssen sicherstellen, dass sie diesen Bestimmungen entsprechen.
- 4. Handelt es sich bei dem *Gemeinschaftsbeitrag* um eine Pauschale¹⁴, zahlt die *Gemeinschaft* den Betrag entsprechend den Zahlungsmodalitäten des Artikels II. 28 an das *Konsortium*.
- 5. Bei dem finanziellen Beitrag der *Gemeinschaft* sind Zinsen oder ähnliche Erträge aus einer *Vorfinanzierung* des *Projekts* im Sinne des Artikels II. 27 in Abzug zu bringen.

II. 25 – Erstattungssätze

Die Tabelle gibt die Höchstsätze für den finanziellen Beitrag der *Gemeinschaft* an, aufgeschlüsselt nach Tätigkeiten und Kostenabrechnungsmodellen, im Rahmen der nachstehend aufgeführten Instrumente:

¹⁴ siehe Artikel 5

Tätigkeiten der Forschung und technologischen Entwicklung oder Innovationstätigkeiten	Demonstrationstätigkeiten	Ausbildungstätigkeiten	Tätigkeiten zum Management des Konsortiums	sonstige spezielle Tätigkeiten (*)
			100 % (bis zu 7 % des Beitrags) (AC : erstattungsfähige direkte Kosten)	100%
FC/FCF : 50% AC : 100%	FC/FCF : 35% AC : 100%	100%	100 % (bis zu 7 % des Beitrags) (AC : erstattungsfähige direkte Kosten)	
FC/FCF : 50% AC : 100%	FC/FCF : 35% AC : 100%		(AC : erstattungsfähige direkte Kosten)	
FC/FCF : 50% AC : 100%		100% (nur für Kollektivforschung)	100 % (bis zu 7 % des Beitrags) (AC : erstattungsfähige direkte Kosten)	
FC/FCF : 50% AC : 100%	FC/FCF : 35% AC : 100%		100 % (bis zu 7 % des Beitrags) (AC : erstattungsfähige direkte Kosten)	100%
		100% (FC indirekte Kosten: Pauschale(**))	100 % (bis zu 7 % des Beitrags) (AC : erstattungsfähige direkte Kosten)	100 % (FC indirekte Kosten: Pauschale (**))
			100 % (bis zu 7 % des Beitrags) (AC : erstattungsfähige direkte Kosten)	100% (FC indirekte Kosten: Pauschale (**))

keiten ist Folgendes zu verstehen: - bei Exzellenznetzen: Gemeinsames Arbeitsprogramm, außer Tätigkeiten zum Management des Konsortiums
 - bei integrierter Infrastrukturinitiative: jede unter Anhang I fallende "spezielle Maßnahme", einschließlich grenzüberschreitender Zugang zu Infra
 - bei Koordinierungsmaßnahme: Koordinierungstätigkeiten außer Tätigkeiten zum Management des Konsortiums

Bei den Instrumenten, bei denen die *Vertragspartner*, die das Vollkostenmodell verwenden, auf einen Anspruch von 20 % ihrer direkten Kosten als Beitrag zu den Gemeinkosten beschränkt sind, werden diesem Satz alle direkten Kosten mit Ausnahme der Kosten für *Unterverträge* zugrunde gelegt. Bei Koordinierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur gezielten Unterstützung werden indirekte Kosten in Höhe von 20 % der direkten Kosten (mit Ausnahme der Kosten für *Unterverträge*) erstattet.

Bei Ausbildungsmaßnahmen sind die Gehaltskosten für die Auszubildenden keine erstattungsfähigen Kosten im Rahmen dieser Tätigkeit.

Bei Maßnahmen zur gezielten Unterstützung, bei denen die geltend gemachten erstattungsfähigen Kosten insgesamt unter dem im *Vertrag* vorgesehenen Zuschuss liegen, werden 95 % der erstattungsfähigen Kosten erstattet, unbeschadet der Beschränkungen für die einzelnen Tätigkeiten gemäß diesem Artikel.

Die Kosten für in Artikel II.2 genannte Managementtätigkeiten können bis zu dem Höchstsatz der *Gemeinschaftserstattung* für Managementtätigkeiten geltend gemacht werden. Liegen die Kosten der Managementtätigkeiten über dem Höchstsatz von 7 % des finanziellen Beitrags der *Gemeinschaft*, können diese Kosten der sonstigen dazugehörigen Tätigkeit zugeschlagen werden, wenn sie die für solche Tätigkeiten geltenden Bedingungen der Artikel II.19, II.20 und II.21 erfüllen.

II.26 - Prüfbescheinigungen

1. Für alle Zeiträume, für die dies verlangt wird, übermitteln alle *Vertragspartner* eine von einem externen Wirtschaftsprüfer erstellte und bestätigte Prüfbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die in dem jeweiligen Zeitraum angefallenen Kosten die Bedingungen

dieses *Vertrags* erfüllen. In der Bescheinigung sind die Beträge, die überprüft wurden, ausdrücklich zu nennen. Werden im Rahmen des *Vertrags* Kosten für Leistungen Dritter geltend gemacht, werden diese im Einklang mit diesem Artikel geprüft.

Die Kosten dieser Prüfung sind im Rahmen der Tätigkeit zum Management des *Konsortiums* erstattungsfähig.

2. Jeder *Vertragspartner* kann einen qualifizierten externen Wirtschaftsprüfer frei wählen, z.B. auch den üblicherweise von ihm beschäftigten, soweit dieser alle nachstehenden beruflichen Voraussetzungen erfüllt:
 - a) der externe Wirtschaftsprüfer muss vom *Vertragspartner* unabhängig sein,
 - b) er muss zur Durchführung vorgeschriebener Prüfungen von Buchhaltungsunterlagen gemäß der Achten Richtlinie 84/253/EWG des Rates vom 10. April 1984 oder entsprechender nationaler Vorschriften befähigt sein.
3. Handelt es sich bei einem *Vertragspartner* um eine *öffentliche Stelle*, kann diese einen kompetenten Bediensteten des öffentlichen Dienstes mit der Erstellung einer Prüfbescheinigung beauftragen, sofern die zuständigen einzelstaatlichen Behörden die rechtliche Handlungsfähigkeit dieses Bediensteten im Hinblick auf die Prüfung der öffentlichen Stelle festgestellt haben.

Die Ausstellung einer Bescheinigung durch externe Wirtschaftsprüfer entsprechend diesem Artikel lässt die Haftung der *Vertragspartner* im Rahmen dieses *Vertrags* und die Rechte der *Gemeinschaft* gemäß Artikel II.29 unberührt.

II.27 – Zinserträge im Rahmen von Vorfinanzierungen der Kommission

1. Im Einklang mit der *Haushaltsordnung*¹¹ bleiben die dem *Koordinator* für das *Konsortium* gewährten *Vorfinanzierungsbeträge* Eigentum der *Gemeinschaft*.
2. Der *Koordinator* teilt der *Kommission* die Höhe der Zinsen oder der gleichwertigen Vergünstigungen mit, die bei den *Vorfinanzierungen* der *Kommission* angefallen sind. Diese Mitteilung erfolgt jährlich, wenn es sich um nennenswerte Beträge handelt, und auf jeden Fall, wenn die Zwischenzahlung und die Zahlung des Restbetrags beantragt werden.

II.28 - Zahlungsmodalitäten

1. Unbeschadet des Artikels II.29 legt die *Kommission* den endgültig an den *Vertragspartner* zu zahlenden Betrag auf der Grundlage der von ihr gebilligten Unterlagen gemäß Artikel II.7 fest.
2. Der dem *Konsortium* von der *Kommission* insgesamt ausgezahlte Betrag darf in keinem Fall den Höchstbetrag des Zuschusses gemäß Artikel 5 überschreiten, und zwar auch dann nicht, wenn der Gesamtbetrag der tatsächlichen erstattungsfähigen

¹¹ Artikel 5 Absatz 4 der Haushaltsordnung (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) und Artikel 3 und 4 der Verordnung der Kommission mit Durchführungsbestimmungen (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1)

Kosten den in Artikel 5 oder in der Tabelle in Anhang I genannten geschätzten Gesamtbetrag der erstattungsfähigen Kosten übersteigt.

3. Liegt der Betrag der tatsächlich verauslagten erstattungsfähigen Kosten nach Ende des Projekts unter dem geschätzten Gesamtbetrag der erstattungsfähigen Kosten, beschränkt die *Kommission* ihre Finanzierung auf den Betrag, der sich aus der Anwendung des in Artikel II.25 für die einzelnen Tätigkeiten genannten Erstattungssätze auf die tatsächlichen erstattungsfähigen und von der Kommission genehmigten Kosten ergibt.
4. Die *Vertragspartner* akzeptieren, dass der Zuschuss auf den Betrag begrenzt wird, der zum Ausgleich der *Einnahmen* und Ausgaben der Maßnahme erforderlich ist, und dass sie mit dem Zuschuss keinen Gewinn erzielen dürfen.

Für die Zwecke dieses Artikels kommen nur die tatsächlichen Kosten in Betracht, die den im Kostenvoranschlag in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten entsprechen. Nicht erstattungsfähige Kosten müssen durch andere als *Gemeinschaftsmittel* gedeckt werden.

Jeder *Einnahmenüberschuss* bewirkt eine entsprechende Kürzung des Zuschusses.

5. Stellt die *Kommission* fest, dass das Projekt schlecht, teilweise oder verspätet durchgeführt wurde, kann sie unbeschadet des Rechts auf Kündigung des *Vertrags* nach Maßgabe des *Vertrags* eine entsprechende Kürzung des ursprünglich geplanten Zuschusses beschließen.
6. Die Kürzung des Zuschuss erfolgt durch
 - Kürzung des bei Abschluss des Projekts zu zahlenden Restbetrags;
 - Einforderung bei den *Vertragspartnern* der zuviel gezahlten Beträge, wenn der von der *Kommission* bereits gezahlte Gesamtbetrag den von ihr tatsächlich zu zahlenden Betrag überschreitet.
7. Bei verspäteter Zahlung kann/können der/die *Vertragspartner* innerhalb von zwei Monaten Tagen nach Eingang der Zahlung Verzugszinsen verlangen. Die Zinsen werden berechnet zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegten und am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats geltenden Zinssatz, der im Amtsblatt der Europäischen Union, Serie C, veröffentlicht wird, zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkten. Zinsen sind zu zahlen für den Zeitraum zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und dem Tag der Zahlung. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem das Bankkonto der *Kommission* belastet wird. Solche Zinszahlungen sind nicht Teil des finanziellen Beitrags der *Gemeinschaft* gemäß Artikel 5 des *Vertrags*.
8. Die in Artikel 8 festgelegten Zahlungsfristen können von der *Kommission* jederzeit durch Mitteilung an den *Koordinator* ausgesetzt werden, dass die Kostenabrechnung nicht akzeptabel ist, entweder weil sie den Anforderungen des *Vertrags* nicht entspricht oder weil sie nicht im Einklang mit den der Kommission zur Genehmigung vorgelegten Tätigkeitsberichten steht. Die Frist für die Genehmigung der Kostenabrechnung wird ausgesetzt, bis die verlangte korrigierte oder überarbeitete Fassung vorgelegt wird, und die Genehmigungsfrist läuft erst nach Eingang dieser Information bei der *Kommission* weiter.

Die *Kommission* kann bei Nichteinhaltung der *Vertraglichen* Bestimmungen durch den/die *Vertragspartner*, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über die Prüfungen und Kontrollen in Artikel II.29, ihre Zahlungen jederzeit aussetzen. In

einem solchen Fall teilt die *Kommission* dies dem/den *Vertragspartner(n)* direkt durch Einschreiben mit Rückschein mit.

Die *Kommission* kann ihre Zahlungen jederzeit aussetzen, wenn ein Verdacht auf eine durch einen oder mehrere *Vertragspartner* bei der Erfüllung des *Vertrags* begangene *Unregelmäßigkeit* besteht. Dabei wird nur der Teil, der für den/die unter dem Verdacht der Unregelmäßigkeit stehenden *Vertragspartner* bestimmt ist, ausgesetzt. Die *Kommission* teilt dem/den *Vertragspartner(n)* die Gründe für die Aussetzung der Zahlung direkt durch Einschreiben mit Rückschein mit.

ABSCHNITT 2 - KONTROLLEN, EINZIEHUNGEN UND SANKTIONEN

II.29 – Kontrollen und Prüfungen

1. Die *Kommission* kann zu jedem Zeitpunkt während der Laufzeit des *Vertrags* und bis zu fünf Jahren nach Abschluss des *Projekts* Prüfungen veranlassen, die von externen wissenschaftlichen/technologischen Prüfern oder von den *Kommissionsdienststellen* selbst z.B. OLAF durchgeführt werden können. Diese Prüfungen können wissenschaftliche, finanzielle, technologische und sonstige Aspekte (wie Grundsätze der Buchführung und des Managements) einer ordnungsgemäßen Durchführung des *Projekts* und des *Vertrags* betreffen. Sie erfolgen vertraulich. Beträge, die der *Kommission* aufgrund des Ergebnisses einer solchen Prüfung zustehen, können Gegenstand einer Einziehungsforderung gemäß Artikel II.31 sein.

Die *Vertragspartner* haben das Recht, aus Gründen der Vertraulichkeit geschäftlicher Informationen die Beteiligung eines bestimmten wissenschaftlichen/technologischen Prüfers abzulehnen.

2. Die *Vertragspartner* übermitteln der *Kommission* unmittelbar sämtliche detaillierten Daten, die diese zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwaltung und Durchführung des *Vertrags* verlangt.
3. Die *Vertragspartner* bewahren nach Abschluss des *Projekts* bis zu fünf Jahre lang die Originalausfertigungen bzw. in begründeten Ausnahmefällen beglaubigte Kopien aller Unterlagen auf, die im Zusammenhang mit dem *Vertrag* stehen. Diese werden der *Kommission* für die Durchführung vertraglicher Prüfungen auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
4. Zum Zwecke dieser Prüfungen stellen die *Vertragspartner* sicher, dass die *Kommissionsbediensteten* und die von der *Kommission* beauftragten externen Stellen Zugang zu den Informationen vor Ort haben, insbesondere zu den Büros des *Vertragspartners*, und dies zu jeder angemessenen Zeit und zu allen für die Kontrolle benötigten Informationen.
5. Der Rechnungshof der *Gemeinschaft* genießt dieselben Rechte, namentlich *Zugangsrechte*, für Kontrollen und Prüfungen wie die *Kommission*, unbeschadet seiner eigenen Bestimmungen.
6. Ferner kann die *Kommission* im Einklang mit der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und

Überprüfungen vor Ort durch die *Kommission* zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen *Gemeinschaft* vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten¹⁶ und der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfungen (OLAF)¹⁷ [Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfungen (OLAF)¹⁸] Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen.

7. Die *Vertragspartner* sorgen dafür, dass das Recht der *Kommission* und des Rechnungshofs auf Prüfung auch das Recht beinhaltet, zu den Bedingungen dieses Artikels die genannten Prüfungen und Kontrollen auch bei *Unterauftragnehmern* oder Dritten durchzuführen, deren Kosten ganz oder teilweise durch den finanziellen Beitrag der *Gemeinschaft* erstattet werden.

II.30–Schadensersatz

Unbeschadet sonstiger Maßnahmen gemäß diesem *Vertrag* stimmen die *Vertragspartner* dahingehend überein, dass die *Gemeinschaft* zum Schutz ihrer finanziellen Interessen berechtigt ist, Schadensersatz von *Vertragspartnern* zu verlangen, wenn festgestellt wurde, dass diese zu hohe Ausgaben angegeben und einen ungerechtfertigten finanziellen Beitrag von der *Gemeinschaft* erhalten haben. Schadensersatz ist zusätzlich zur Wiedereinzahlung des ungerechtfertigterweise gezahlten finanziellen Beitrags vom *Vertragspartner* fällig.

1. Die Höhe des Schadensersatzes richtet sich nach der Höhe der zusätzlich angegebenen Ausgaben und des nicht gerechtfertigten Teils des *Gemeinschaftsbeitrags*. Bei der Berechnung eines eventuellen Schadensersatzes wird folgende Formel zugrundegelegt:

Schadensersatz = ungerechtfertigter finanzieller Beitrag x (zusätzlich angegebene Ausgaben/geltend gemachter Gesamtbetrag)

Bei der Berechnung des Schadensersatzes wird nur der Zeitraum berücksichtigt, auf den sich der Antrag des *Vertragspartners* auf einen *Gemeinschaftsbeitrag* bezog. Er wird nicht auf der Grundlage des gesamten *Gemeinschaftsbeitrags* berechnet.

2. Die *Kommission* unterrichtet den *Vertragspartner*, von dem sie Schadensersatz verlangt, schriftlich von ihrer Forderung (Einschreiben mit Rückschein). Der *Vertragspartner* muss der Forderung der *Gemeinschaft* innerhalb von 30 Tagen nachkommen.
3. Das Verfahren für die Rückzahlung ungerechtfertigt erhaltener finanzieller Beiträge und für die Zahlung von Schadensersatz wird im Einklang mit Artikel II.31 festgelegt.
4. Die *Kommission* hat das Recht, im Zusammenhang mit zu hoch angegebenen Kosten, die nach *Vertragsende* zu Tage treten, entsprechend den Absätzen 1 bis 6 Ausgleichszahlungen zu verlangen.

¹⁶ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S.2.

¹⁷ ABl. L 136 vom 31.5.1999.

¹⁸ ABl. L 136 vom 31.5.1999.

5. Diese Bestimmungen gelten unbeschadet eventueller administrativer oder finanzieller Sanktionen, die die *Kommission* im Einklang mit der Haushaltsordnung gegen *vertragsbrüchige Vertragspartner* verhängen kann, oder sonstiger zivilrechtlicher Mittel, die der *Gemeinschaft* oder den anderen *Vertragspartnern* zur Verfügung stehen. Ferner greifen diese Bestimmungen eventuellen von den Behörden der Mitgliedstaaten eingeleiteten strafrechtlichen Verfahren nicht vor.
6. Darüber hinaus werden gemäß der *Haushaltsordnung* gegen *Vertragspartner*, bei denen eine schwere Verletzung der *Vertraglichen Pflichten* festgestellt wird, finanzielle Sanktionen in Höhe von 2 bis 10 % des Gesamtwerts des finanziellen Beitrags der *Gemeinschaft*, den der betreffende *Vertragspartner* erhalten hat, verhängt. Bei Rückfälligkeit innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß kann der Satz auf 4 bis 20 % angehoben werden.

II.31– Rückerstattung an die *Kommission* und Einziehungsanordnungen

1. Wurden dem *Vertragspartner* unrechtmäßig Beträge ausgezahlt, oder ist eine Einziehung nach Maßgabe des *Vertrags* gerechtfertigt, verpflichtet sich der *Vertragspartner*, die betreffenden Beträge zu dem Zeitpunkt und nach den Modalitäten zu zahlen, die die *Kommission* festlegt.
2. Kommt der *Vertragspartner* der Zahlungsaufforderung an dem von der *Kommission* bestimmten Tag nicht nach, berechnet diese Verzugszinsen unter Anwendung des in Artikel II.28 vorgesehenen Zinssatzes. Der Zinsbetrag wird berechnet für den Zeitraum ab dem Tag nach dem Fälligkeitsdatum bis einschließlich zu dem Tag, an dem der geschuldete Betrag bei der *Kommission* eingeht.
Teilzahlungen werden zunächst auf die Kosten und Verzugszinsen, dann auf die Hauptschuld angerechnet.
3. Die Einziehung der der *Kommission* geschuldeten Beträge kann nach Unterrichtung des *Vertragspartners* durch Verrechnung mit Beträgen erfolgen, die sie letzterem anderweitig schuldet, oder durch Rückgriff auf eine Sicherheit. Die vorherige Zustimmung des *Vertragspartners* ist nicht erforderlich.
4. Die Bankkosten der Einziehung der der *Kommission* geschuldeten Beträge werden ausschließlich dem *Vertragspartner* angelastet.
5. Der *Vertragspartner* wird darüber unterrichtet, dass die *Kommission* gemäß Artikel 256 EG-Vertrag und nach den *Beteiligungsregeln* zur Feststellung einer Forderung eine Entscheidung erlassen kann, die einen vollstreckbaren Titel darstellt.

TEIL C – RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

II. 32 - Eigentum an *Kenntnissen*

1. Die *Kenntnisse* sind Eigentum der *Vertragspartner*, die diese bei der Durchführung der Arbeiten erworben haben.

2. Haben mehrere *Vertragspartner* gemeinsam Arbeiten durchgeführt, bei denen die *Kenntnisse* erworben wurden, und lässt sich nicht feststellen, welchen Anteil an dieser Arbeit sie jeweils hatten, so sind sie gemeinsam Eigentümer dieser *Kenntnisse*. Die *Vertragspartner* regeln untereinander die Verteilung der Eigentumsrechte an den *Kenntnissen* und die Einzelheiten der Ausübung dieser Rechte, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses *Vertrags*.
3. Kann eine von einem *Vertragspartner* beschäftigte Person Rechte an *Kenntnissen* geltend machen, so unternimmt der *Vertragspartner* die erforderlichen Schritte oder schließt angemessene Vereinbarungen, damit diese Rechte in einer Weise ausgeübt werden können, die mit seinen Verpflichtungen im Rahmen dieses *Vertrags* zu vereinbaren ist.
4. Tritt ein *Vertragspartner* seine Eigentumsrechte an *Kenntnissen* an einen Dritten ab, so unternimmt er die erforderlichen Schritte oder schließt Vereinbarungen, um seine Verpflichtungen im Rahmen dieses *Vertrags*, insbesondere in Bezug auf die Einräumung von *Zugangsrechten* und die *Verbreitung* und *Nutzung* von *Kenntnissen*, auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. Muss der *Vertragspartner* *Zugangsrechte* einräumen, unterrichtet er die *Kommission* und die übrigen *Vertragspartner* mindestens 60 Tage im Voraus über die geplante Abtretung und teilt ihnen Name und Anschrift des Rechtsnachfolgers mit.
5. Die *Kommission* und die übrigen *Vertragspartner* können dieser Abtretung von Eigentumsrechten binnen 30 Tagen nach der Mitteilung widersprechen. Die *Kommission* kann Eigentumsabtretungen an Dritte widersprechen, insbesondere solchen an Dritte, die nicht in einem Mitgliedstaat oder *assoziierten Staat* ansässig sind, wenn die Abtretung nicht mit dem Interesse im Einklang steht, die Wettbewerbsfähigkeit der dynamischen wissensbasierten europäischen Wirtschaft zu stärken, oder nicht mit ethischen Grundsätzen vereinbar ist. Die übrigen *Vertragspartner* können einer Übertragung von Eigentumsrechten widersprechen, wenn sie sich nachteilig auf ihre *Zugangsrechte* auswirken würde.

II.33 - Schutz der *Kenntnisse*

1. Der Eigentümer von *Kenntnissen*, die sich für industrielle oder kommerzielle Anwendungen eignen, sorgt im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, einschließlich dieses *Vertrags* und gegebenenfalls der *Konsortialvereinbarung*, sowie unter besonderer Berücksichtigung der *legitimen Interessen* der betroffenen *Vertragspartner* für einen angemessenen und wirksamen Schutz dieser *Kenntnisse*. Die Einzelheiten eines solchen beantragten oder erhaltenen Schutzes sind im *Plan zur Nutzung und Verbreitung der Kenntnisse* aufzuführen.
2. Beabsichtigt ein *Vertragspartner*, in einem bestimmten Land keine Schutzrechte für die *Kenntnisse* zu beantragen, ist die *Kommission* davon zu unterrichten. Beabsichtigt ein *Vertragspartner*, auf den Schutz seiner *Kenntnisse* zu verzichten, ist die *Kommission* mindestens 45 Tage vor dem entsprechenden Stichtag davon zu unterrichten. Hält die *Kommission* in einem solchen Fall den Schutz der *Kenntnisse* in diesem bestimmten Land für notwendig, so kann sie mit Zustimmung des betreffenden *Vertragspartners* Maßnahmen zum Schutz der *Kenntnisse* ergreifen. In diesem Fall übernimmt die *Gemeinschaft* im Zusammenhang mit dem betreffenden Land anstelle des

Vertragspartners die Verpflichtungen bezüglich der Einräumung von *Zugangsrechten*. Der *Vertragspartner* darf seine Zustimmung nur verweigern, wenn er nachweisen kann, dass seine *legitimen Interessen* erheblich beeinträchtigt würden.

3. Ein *Vertragspartner* kann Daten über *Kenntnisse*, deren Eigentümer er ist, auf jedem beliebigen Informationsträger veröffentlichen oder ihre Veröffentlichung gestatten, sofern hierdurch der Schutz dieser *Kenntnisse* nicht beeinträchtigt wird. Die *Kommission* und die übrigen *Vertragspartner* werden 30 Tage im Voraus schriftlich über jede geplante Veröffentlichung unterrichtet. Auf Antrag der Kommission und/oder der anderen *Vertragspartner* vor Ablauf dieses Zeitraums wird ihnen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags eine Kopie dieser Daten zur Verfügung gestellt. Die *Kommission* und die übrigen *Vertragspartner* können der Veröffentlichung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der zu veröffentlichenden Daten widersprechen, wenn sie der Auffassung sind, dass sich die Veröffentlichung nachteilig auf den Schutz ihrer *Kenntnisse* auswirken würde. Die geplante Veröffentlichung wird bis zum Ablauf dieses Anhörungszeitraums ausgesetzt. Werden in dem genannten Zeitraum keine Einwände erhoben, wird das Einverständnis der *Kommission* und der anderen *Vertragspartner* vorausgesetzt.

In der *Konsortialvereinbarung* können konkrete Einzelheiten der Ausübung des Einspruchsrechts niedergelegt werden.

II.34 - Nutzung und Verbreitung

1. Die *Vertragspartner* nutzen die im Rahmen des *Projekts* erworbenen *Kenntnisse*, deren Eigentümer sie sind, oder sorgen für ihre *Nutzung* im Einklang mit ihren Interessen. Die *Vertragspartner* legen die Einzelheiten der *Nutzung* in detaillierter und überprüfbarer Weise im Einklang mit diesem *Vertrag* und den *Beteiligungsregeln* fest, insbesondere im *Plan zur Nutzung und Verbreitung der Kenntnisse*.
2. Wird der Schutz oder die *Nutzung* von *Kenntnissen* durch eine Verbreitung nicht beeinträchtigt, so sorgen die *Vertragspartner* dafür, dass die Verbreitung innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des *Projekts* erfolgt. Unterbleibt die Verbreitung durch die *Vertragspartner*, so kann die *Kommission* selbst die *Kenntnisse* verbreiten. Dabei berücksichtigen die *Kommission* und die *Vertragspartner* insbesondere Folgendes:
 - a) die Notwendigkeit, Rechte am geistigen Eigentum zu schützen,
 - b) die Vorteile einer raschen *Verbreitung*, beispielsweise um Doppelarbeit in der Forschung zu vermeiden oder um Synergien zwischen *Projekten* zu schaffen,
 - c) die Vertraulichkeit,
 - d) die *legitimen Interessen* der *Vertragspartner*.

II.35 - Zugangsrechte

1. Im Zusammenhang mit *Zugangsrechten* gelten die folgenden allgemeinen Grundsätze:
 - a) *Zugangsrechte* werden jedem *Vertragspartner* auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Einräumung von *Zugangsrechten* kann vom Abschluss spezieller Vereinbarungen

abhängig gemacht werden, die sicherstellen sollen, dass die Rechte ausschließlich für den vorgesehenen Zweck verwendet werden, sowie vom Abschluss angemessener Vereinbarungen über eine vertrauliche Behandlung. Die *Vertragspartner* können auch Vereinbarungen schließen, um zusätzliche oder günstigere *Zugangsrechte* zu gewähren, einschließlich *Zugangsrechte* für Dritte, vor allem für mit dem/den *Vertragspartner(n)* assoziierte Unternehmen, oder um die für die *Zugangsrechte* geltenden Bedingungen zu spezifizieren, nicht jedoch, um *Zugangsrechte* einzuschränken. Bei Vereinbarungen, die *Zugangsrechte* für *Vertragspartner* und/oder Dritte vorsehen, muss sichergestellt werden, dass potenzielle *Zugangsrechte* der anderen *Vertragspartner* unberührt bleiben. Solche Vereinbarungen müssen den geltenden Wettbewerbsvorschriften entsprechen.

- b) Die *Kommission* kann der Einräumung von *Zugangsrechten* an Dritte, insbesondere wenn diese nicht in einem Mitgliedstaat oder *assozierten Staat* ansässig sind, widersprechen, wenn diese Gewährung von Rechten nicht im Einklang mit dem Interesse steht, die Wettbewerbsfähigkeit der dynamischen wissensbasierten europäischen Wirtschaft zu stärken, oder nicht mit ethischen Grundsätzen vereinbar ist. Die *Vertragspartner* tragen dafür Sorge, dass die *Kommission* 30 Tage im Voraus schriftlich über jeden Plan zur Einräumung von *Zugangsrechten* zu *Kenntnissen* an Dritte unterrichtet wird, wenn die Einräumung von solchen *Zugangsrechten* nicht im Einklang mit diesen Interessen steht.
- c) *Rechte auf Zugang zu bereits bestehendem Know-how* werden insoweit eingeräumt, als der betreffende *Vertragspartner* dazu berechtigt ist.
- d) Ein *Vertragspartner* kann in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den *Vertragspartnern* bestimmtes *bereits bestehendes Know-how* ausdrücklich von seiner Verpflichtung zur Einräumung von *Zugangsrechten* ausnehmen, bevor er den *Vertrag* unterzeichnet oder ein neuer *Vertragspartner* sich dem *Projekt* anschließt. Die übrigen *Vertragspartner* können ihre Zustimmung nur verweigern, wenn sie nachweisen, dass die Durchführung des *Projekts* oder ihre *legitimen Interessen* erheblich beeinträchtigt würden.
- e) Die *Zugangsrechte* schließen nicht das Recht ein, ohne die Zustimmung des die Rechte einräumenden *Vertragspartners* Unterlizenzen zu vergeben.

2. *Zugangsrechte* zum Zwecke der **Projektdurchführung**:

- a) Die *Vertragspartner* haben ein *Recht auf Zugang* zu den *Kenntnissen* und zu *bereits bestehendem Know-how*, wenn diese *Kenntnisse* oder dieses *bereits bestehende Know-how* zur Durchführung ihrer eigenen Arbeiten im Rahmen des *Projekts* notwendig sind bzw. ist. Die *Rechte auf Zugang zu Kenntnissen* werden unentgeltlich eingeräumt. Die *Rechte auf Zugang zu bereits bestehendem Know-how* werden ebenfalls unentgeltlich eingeräumt, sofern vor Unterzeichnung des *Vertrags* nichts anderes vereinbart wurde.
- b) Vorbehaltlich seiner *legitimen Interessen* entbindet das Ausscheiden einen *Vertragspartner* nicht von seiner Verpflichtung, den übrigen *Vertragspartnern* bis zum Abschluss des *Projekts* *Zugangsrechte* gemäß dem vorangehenden Unterabsatz einzuräumen.

3. *Zugangsrechte* zum Zwecke der *Nutzung* der *Kenntnisse*:

- a) Die *Vertragspartner* haben ein *Recht auf Zugang* zu *Kenntnissen* und zu *bereits bestehendem Know-how*, wenn diese *Kenntnisse* oder dieses *bereits bestehende Know-how* zur *Nutzung* ihrer eigenen *Kenntnisse* notwendig sind bzw. ist. Die *Rechte auf Zugang* zu *Kenntnissen* werden unentgeltlich eingeräumt, sofern vor Unterzeichnung des *Vertrags* nichts anderes vereinbart wurde. Die *Rechte auf Zugang* zu *bereits bestehendem Know-how* werden zu fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen, die zu vereinbaren sind, eingeräumt.
- b) Vorbehaltlich der *legitimen Interessen* der *Vertragspartner* können *Zugangsrechte* zu den in Absatz a) genannten Bedingungen bis zwei Jahre nach Abschluss des *Projekts* oder nach Ausscheiden eines *Vertragspartners* - je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt - verlangt werden, sofern die betroffenen *Vertragspartner* keinen längeren Zeitraum vereinbart haben.

II.36 - Nicht zu vereinbarende oder einschränkende Verpflichtungen

Der *Vertragspartner*, der zur Einräumung von *Zugangsrechten* verpflichtet ist, unterrichtet die anderen *Vertragspartner* so rasch wie möglich über eventuelle Beschränkungen bei der Einräumung von *Zugangsrechten* bzw. über Beschränkungen, die sich wesentlich auf die Einräumung von *Zugangsrechten* auswirken könnten.

*Dieses Dokument wurde am 23. Oktober 2003 von der Kommission genehmigt
Beschluss C(2003)3834 vom 23.10.03*